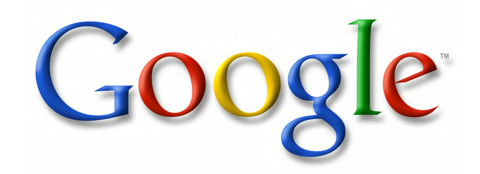
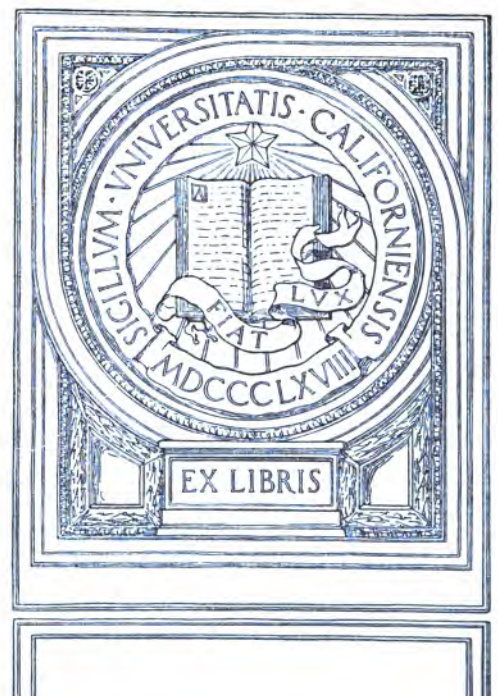



SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Herrn Prof. Dr. K. Burdach
in Freundschaft
der Verfasser

Zur Entstehung

der

Stadtverfassung in Italien.

Eine historische Untersuchung

von

Lothar von Heinemann.

Leipzig.
Verlag von C. E. M. Pfeffer.
1896.

Zur Entstehung

der

Stadtverfassung in Italien.

Eine historische Untersuchung

von

Lothar von Heinemann.

Leipzig.
Verlag von C. E. M. Pfeffer.
1896.

Vorwort.

Die Arbeit, welche ich hiermit der Öffentlichkeit übergebe, ist aus Studien hervorgegangen, die ich für meine Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien unternommen habe. Daraus erklärt es sich auch, dass ich mich bei der Erörterung der einschlägigen Fragen hauptsächlich auf die südlichen Gegenden Italiens beschränkt habe.

Die bisher ungedruckten Urkunden, die ich im Anhange beifüge, dienen zum grössten Theil als Beläge für meine Darlegungen, einzelne von ihnen dürften auch darüber hinaus weiteres Interesse beanspruchen.

Halle a. S., im October 1895.

Prof. Dr. L. von Heinemann.

Das Städtewesen Italiens hat ohne Zweifel in den nördlichen Theilen des Landes seine reichste Entwicklung gefunden und ist hier, in Oberitalien und Tuscien, zur vollkommensten Entfaltung gelangt. Dennoch weisen, wie die nachfolgende Untersuchung zeigen soll, die frühesten Spuren einer freiheitlichen Städteverfassung, ohne welche die eigenartige Kultur der italischen Städte undenkbar wäre, nach dem Süden des Landes, wo in den Handels- und Seestädten an der Adria und dem tyrrhenischen Meer Anfänge der städtischen Konsulatsverfassung viel früher erkennbar sind als in den Städten Oberitaliens. Schon vor einigen Jahren hat Hans von Kap-herr in den byzantinischen Städten Unteritaliens die frühzeitige Entwicklung eines Meereskonsulats zu erweisen versucht, das dann auch das Vorbild für das Stadtkonsulat in Italien geworden sei.[1]) Dieser Ansicht ist vor allem Schaube entgegen getreten und hat, wie mir scheint, mit zutreffenden Gründen die Annahme eines byzantinischen Meereskonsulats als Vorläufer des Konsulats des Kommune zurückgewiesen.[2]) Wenn ich nun in den folgenden Zeilen

[1]) H. v. Kap-herr, Baiulus, Podestà, Consules in Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft V (1891), 20 ff.

[2]) A. Schaube, Neue Aufschlüsse über die Anfänge des Konsulats des Meeres, in derselben Zeitschrift IX, 22. ff., vergl. die Erwiderung v. Kap-herr, ebenda 288. 289.

nicht ein byzantinisches Meereskonsulat, wohl aber die ersten Anfänge des städtischen Konsulats für Unteritalien in Anspruch nehme, so möchte ich damit zugleich auf ein bisher von der Forschung wenig berührtes Gebiet der italischen Verfassungsgeschichte aufmerksam machen, dessen genauere Betrachtung und Ergründung manche für die Rechtsgeschichte des gesammten Landes wichtige Fragen der endgiltigen Lösung näher bringen dürfte. Denn durch die Sonderstellung, die Unteritalien seit der langobardischen Eroberung in politischer und kultureller Hinsicht eingenommen hat, ist es unberührt geblieben von manchen fremden Einflüssen, welche die klare Erkenntniss der Entwicklung einzelner Erscheinungen auf dem Gebiete des Rechtslebens in den oberitalischen Gegenden trüben und erschweren.

Schon unter den langobardischen Königen nahm das Herzogthum Benevent eine besondere Stellung ein.[1]) Gleichwohl erlangten die Gesetzbücher der Könige auch in Unteritalien allgemeine Giltigkeit, und es ist wohl kaum zu bezweifeln, dass langobardisches Recht in allen Theilen des alten Herzogthums Benevent von der Mündung des Trigno am adriatischen Meer und von Terracina im Westen bis zu den entlegensten Spitzen Apuliens und Kalabriens zur Herrschaft gelangte. Nur in einigen Städten des äussersten Südens, die von der langobardischen Invasion unberührt blieben, und vor allem in dem Gebiete von Neapel blieb vermuthlich die Rechtsordnung Justinians bestehen. Auch als Karl der Grosse

---

[1]) F. Hirsch, Das Herzogthum Benevent bis zum Untergang des langobardischen Reiches. Leipzig 1871.

im Jahre 774 das langobardische Königreich zerstörte, erhielt sich das Herzogthum Benevent in seiner Sonderstellung, und die Herzöge verstanden, nunmehr als souveräne Herrscher, trotzdem sie vorübergehend die fränkische Oberhoheit anerkennen mussten, ihrem Fürstenthum eine ziemlich unbeschränkte Selbständigkeit zu wahren. In Folge dessen erlangte das fränkische Recht in dem Gebiete des Herzogthums Benevent fast gar keine Verbreitung. Und wenn man sich in den nördlicheren Theilen dieses Gebietes wohl hie und da auf die Kapitularien der fränkischen Könige berief[1]), so hat dennoch die Gesetzgebung der Karolinger auf die unteritalischen Lande thatsächlich keinen Einfluss gehabt, obwohl die Nachfolger Ludwigs des Frommen den Versuch nicht scheuten, diese Gegenden enger mit dem Frankenreiche zu verbinden. Damals war das Herzogthum Benevent bereits in einzelne selbständige Fürstenthümer zerfallen.[2]) Zuerst trennte sich in Folge der im herzoglichen Hause von Benevent ausbrechenden Zwistigkeiten das Fürstenthum Salerno, dann die Grafschaft Kapua von dem Kern

---

[1]) Nur einige Beispiele: Urk. aus Penne vom J. 1021: declaro enim sicut edicti Langobardorum continet pagina et quia domnus Carolus imperator in suo capitulo sic instituit, Gattola Hist. abb. Cass. 325; aus denselben Gegenden Urk. von 1058, Gattola Hist. 314, von 1056, Gattola Acc. ad Hist. abb. Cass. 156. Urk. aus Sangro von 1026: quia domnus Carolus imperator in suo capitulo instituit, aus Chieti von 1046, Gattola Hist. 239. 240. In den Urkunden für das Kl. S. Maria auf der Tremitischen Insel im Chartularium Tremitense in der Königl. Bibliothek zu Neapel werden öfter Kapitularien Karls d. Gr. citirt.

[2]) Vergl. meine Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien I, 3 ff.

der alten beneventanischen Hausmacht, und der Rest, das Fürstenthum Benevent, ward durch das Vordringen der Byzantiner auf unteritalischem Boden mehr und mehr beschränkt und verkleinert. Denn während seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts die mohamedanischen Araber allmählich auf Sicilien festen Fuss fassten, zogen sich die Reste der griechischen Besatzung und nicht geringe Massen der griechischen Bevölkerung Siciliens nach Unteritalien zurück, und das byzantinische Reich gewann, von seinen Stützpunkten in Kalabrien und von den Küsten Apuliens vordringend, das südliche Kalabrien etwa bis zum Kratis, die Basilikata, die dem Fürstenthum Salerno verloren ging, und das ganze Apulien von Ofanto im Norden und dem Bradano im Westen bis zum äussersten Süden der apulischen Halbinsel von den Langobarden zurück. In zwei Themen zerfiel seitdem der byzantinische Besitz in Unteritalien, das Thema von Kalabrien und das von Langobardien oder Italien.[1]) Jenes umfasste nur den Süden der kalabrischen Halbinsel, dieses dagegen die Basilikata und das ganze den Fürsten von Benevent entrissene Apulien innerhalb der bezeichneten Grenzen.

So war seit dem Ende des 9. Jahrhunderts Unteritalien in eine langobardische und eine byzantinische Hälfte getheilt, zu welcher letzteren ausser den eigentlichen Themen das Herzogthum Neapel und die von diesem abgezweigten Herrschaften von Gaeta und Amalfi, zwar unter eigenen Fürsten, aber doch in einer gewissen

---

[1]) Vergl. H. v. Kap-herr Deut. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft V, 66. 67.

Abhängigkeit von Byzanz, gehörten. Dieses Verhältniss änderte sich auch nicht, als die Ottonen von neuem den Versuch machten, Unteritalien dem römischen Kaiserreiche deutscher Nation zu unterwerfen. Weder die zeitweilige Vereinigung der einzelnen langobardischen Fürstenthümer in einer Hand unter Pandulf Eisenkopf schuf einen dauernden Wechsel, noch das bewaffnete Eingreifen Ottos des Grossen und seiner Nachfolger, welche als Verwandte des byzantinischen Hofes sich für berufen hielten, Apulien, Kalabrien und das benachbarte Sicilien von der immer wachsenden Plage der Sarazenen zu befreien und zugleich den Wunsch hegten, diese gesegneten Länder der Christenheit zu sichern und sie dem abendländischen Kaiserreiche wiederum zu verbinden. Nach dem Scheitern dieser Entwürfe waren nach wie vor die Byzantiner und die langobardischen Fürsten von Benevent, Salerno und Kapua Herren der unteritalischen Lande, nur dass das Übergewicht des oströmischen Kaiserreiches sich noch mehr geltend machte, und es den byzantinischen Statthaltern gelang, ein weiteres Gebiet, das zwischen dem Ofanto und Fortore gelegene Land, die spätere Kapitanata, dem Fürstenthume Benevent zu entreissen und mit der griechischen Provinz Langobardien zu verbinden.

Bis zum 11. Jahrhundert war demnach Unteritalien fränkisch-deutschen Einflüssen fast völlig entzogen. Diese Gegenden neigten in politischer und kultureller Hinsicht ganz vorwiegend nach dem Osten zu Byzanz. Die wirthschaftlichen Interessen und die regen Handelsbeziehungen nach Konstantinopel und der Levante fesselten vor allem

die Seestädte am tyrrhenischen Meere und an der Adria an das oströmische Kaiserreich[1]), dessen Übergewicht auch die langobardischen Fürstenthümer Unteritaliens sich beugen mussten.

Dazu kam, um die Sonderstellung der unteritalischen Landschaften gegenüber den anderen Theilen des Landes zu begünstigen, die eigenartige Lage, in welcher sich die christliche Kirche in diesen Gegenden befand.[2]) Seitdem die Kirchen von Rom und Konstantinopel in Feindschaft von einander sich getrennt hatten, musste ja dieser Gegensatz in den unteritalischen Landen, wo sich beide Lehrmeinungen räumlich auf das engste berührten, zu besonderer Schroffheit sich entwickeln. Das politische Übergewicht von Byzanz in Unteritalien kam auch der Ausbreitung und Befestigung des oströmischen Glaubensbekenntnisses zu gute, und die Gleichgiltigkeit der langobardischen Fürsten gegenüber der christlichen Kirche gab dem benachbarten Stuhle von Rom wenig Gelegenheit, seinen Einfluss in den unteritalischen Gegenden zu Gunsten des römischen Bekenntnisses zur Geltung zu bringen.

Auch in dem Rechtsleben der unteritalischen Landschaften zeigt sich dem Norden des Landes gegenüber manche Besonderheit. Da eine Einwirkung der fränkisch-deutschen Reichsgesetzgebung auf Unteritalien ausgeschlossen erscheint, so hat sich hier das langobardische Recht in reinerer Gestalt erhalten, als in den nördlichen Theilen des Landes, und daneben ist namentlich in den

[1]) S. Heydt, Geschichte des Levantehandels I, 107 ff.

[2]) S. meine Gesch. d. Normannen I, 23 ff.

dauernd oder zeitweilig mit Byzanz verbundenen Gebieten ohne Zweifel das römisch-justinianische Recht, hie und da durch die spätere Gesetzgebung der oströmischen Kaiser umgestaltet, von Einfluss gewesen. Nun ist es eine in jüngster Zeit lebhaft erörterte Streitfrage, wie weit dieser Einfluss des römischen Rechts in Unteritalien gereicht, ob es vorherrschende oder nur untergeordnete Bedeutung gehabt habe, und ob die Gesetzbücher Justinians, die nach der Sanctio Pragmatica dieses Kaisers für ganz Italien Giltigkeit erlangten, oder das spätere römisch-byzantinische Recht in Unteritalien unter der von den Langobarden unterworfenen Bevölkerung und vor allem in den dem oströmischen Kaiserreiche untergebenen Gebieten in Geltung verblieben resp. wieder zur Geltung gelangt sei.[1]) Es ist hier nicht der Ort, auf diese interessante Frage genauer einzugehen, da es für uns vor allem darauf ankommt, die Gestaltung der Gerichtsverfassung in Unteritalien ins Auge zu fassen, mag nun langobardisches oder römisches Recht in der Form der Rechtsbücher Justinians oder der Basiliken vorherrschend gewesen sein.

Die politische Sonderstellung des Herzogthums Bene-

[1]) Brandileone, Il diritto romano nelle leggi Normanne e Sveve del regno di Sicilia, Torino 1884. Brandileone, Il diritto greco-romano nell'Italia meridionale sotto la dominazione Normanne, Arch. Giuridico XXXVI, 62 sqq., 236 sqq. Perla, Del diritto romano Giustiniano nelle province meridionali d'Italia prima delle assise Normanne. Napoli 1885 (auch Arch. st. Napol. X). Zachariae von Lingenthal, Il diritto romano nella bassa Italia e la scuola giuridica di Bologna (Rendiconti del R. Ist. Lomb. Serie II, vol. XVIII, fasc. XVIII). Vergl. Fitting, Zeitschr. für Rechtsg. Roman. Abth. VII, 72 ff.

vent schon zur Zeit des langobardischen Königthums und in noch erhöhtem Maſse nach dessen Vernichtung brachte es mit sich, dass hier die Summe der königlichen Gewalt nicht vom Könige, sondern von dem mit königlichen Rechten ausgestatteten Herzoge ausgeübt wurde.[1]) Einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Verfassung innerhalb des Herzogthums Benevent hatte diese hervorragende Stellung der herzoglichen Gewalt nicht. Im Königreiche war nach altlangobardischer Einrichtung, die sich den vorhandenen römischen Verhältnissen anlehnte, das Land in eine Anzahl von Civitates zerlegt, welche die betreffende Stadt und das dazugehörige Territorium nebst den kleineren Orten umfassten. Die Civitas bildete den einheitlichen Bezirk für Militär-, Gerichts- und Verwaltungszwecke. An ihrer Spitze standen wie im byzantinischen Italien Duces, welche die ganze Regierungsgewalt in sich vereinigten, während besondere Beamte, die Gastalde, das königliche Domanialgut verwalteten. In dem Herzogthum Benevent finden wir dieselben Verfassungseinrichtungen, nur konnte hier der Herzog keine Duces, die denselben Titel wie er selbst führten, als Vorsteher der einzelnen Gaue oder Civitates unter sich haben, weshalb meistens die Leitung des politischen Bezirkes mit der Verwaltung des innerhalb dieses Gaus belegenen Domanialgutes zusammengelegt und ebenfalls wie dieses

---

[1]) Vergl. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, 445 ff. v. Bethmann-Hollweg, Der Civilprocess des gemeinen Rechts IV, 340 ff. Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogthums in Forsch. z. deut. Gesch. II, 405 ff. Hirsch, Das Herzogth. Benevent. Berlin 1870.



dem Gastalden unterstellt wurde, ein Vorgang, der sich hie und da auch im Königreich in gleicher Weise vollzog. Im Herzogthum Benevent war also der Gastalde oder, wie er später zumeist genannt ward, der Comes der Inhaber der öffentlichen Gewalt im Bezirk der Civitas, des Gaus. Neben und unter ihm gab es in den kleineren Orten Sculdasii als Ortsrichter und für geringe Sachen noch andere niedere Richter, deren Charakter und Kompetenz schwer genau festzustellen ist. Nachdem dann das Herzogthum Benevent in eine Anzahl selbständiger Herrschaften zerfallen war, blieben die skizzirten Verfassungszustände auch unter den neuen politischen Verhältnissen bestehen, nur dass nunmehr die Fürsten von Benevent, Kapua und Salerno die königlichen Rechte der alten Herzöge ausübten. Das Land war wie bisher in einzelne Gastaldate oder Komitate getheilt, an deren Spitze nunmehr meistens Mitglieder des regierenden Fürstenhauses standen und die sehr bald erblich wurden und somit der Theilung anheimfielen oder wohl auch zu mehreren in einer Hand vereinigt wurden. Nicht selten hat der Inhaber eines oder mehrerer Gastaldate in den unteritalischen Wirren des 8., 9. und 10. Jahrhunderts die herrschende Dynastie gestürzt und sein Geschlecht auf den Thron des souveränen Fürsten erhoben.

Die Verwalter der Grafschaften wurden somit grosse Kronvasallen, die wohl nur noch den militärischen Aufgaben ihres ursprünglichen Amts gerecht wurden, und der Name comes bezeichnete die Zugehörigkeit zu den vornehmsten Familien, vor allem zu dem fürstlichen Haus, er ward ebenso wie der des Gastalden ein Ehrentitel.

Für die Gerichtsverfassung wurde dadurch sachlich wenig geändert. Die Stadt blieb die Grundlage der Gemeinde- und Gerichtsverfassung, nur dass die Herren der Stadt ihre Gerichtsbarkeit meist nicht mehr selbst, sondern durch einen oder mehrere iudices ausübten. In Salerno z. B., dessen Rechtsverhältnisse wir ziemlich gut aus den zahlreichen Urkunden des Klosters La Cava kennen lernen[1]), ist der Inhaber der gesammten Regierungsgewalt der Fürst, der auch Herr des Domanialgutes ist. Er ist demgemäss auch oberster Richter, wenn er auch nur selten selbst Recht spricht;[2]) unter seinem Schutze befinden sich die Waisen, sowie die Kirchen und deren Diener.[3]) In der Regel aber übt der vom Fürsten eingesetzte iudex die Gerichtsbarkeit aus. In Salerno gab es, wie es scheint, zu gleicher Zeit mehrere solcher Stadtrichter und unter und neben ihnen noch einige iudices für die niedere und freiwillige Gerichtsbarkeit, in kleineren Städten aber wird ein iudex civitatis, der dem früheren sculdasius entspricht und auch wohl noch so benannt wird, nebst einer geringen Anzahl von niederen Richtern der Träger der Ortsgerichtsbarkeit gewesen sein. Fast ausnahmslos aber erscheint jeder dieser iudices als selbst-

---

[1]) Sie sind vereinigt in dem grossen Sammelwerk des Codex Cavensis I—VIII, die Urkunden von 792—1065 umfassend.

[2]) Z. B. in der Urk. vom J. 918, Cod. Cav. no. 135, I, 174, wo der Fürst als höhere Instanz zu urtheilen scheint. Urk. vom J. 1030, Cod. Cav. no. 822, V, 185.

[3]) Freiwillige Rechtsakte der Geistlichen und Minorennen bedürfen deshalb, bevor sie vor Gericht verlautbar werden können, der „absolutio“ des Fürsten, die indessen auch wohl vom iudex im Auftrage und im Namen des Fürsten ausgesprochen wird; s. die Urk. im Cod. Cav.

urtheilender Einzelrichter, mögen auch in Einzelfällen bei wichtigeren Sachen zwei oder mehrere gleichgestellte Richter das Urtheil sprechen.[1]) Bisweilen erscheint der Fürst als unthätiger Vorsitzender im Gericht, während der iudex ausschliesslich die Verhandlung leitet und das Urtheil spricht.[2]) Ja, es tritt in wenigen, sehr vereinzelten Fällen wohl auch ein Eingreifen des vorsitzenden Fürsten in die Verhandlung hervor[3]), während doch auch hier der iudex die eigentliche richterliche Persönlichkeit ist, der gegenüber der anwesende höhere Richter nur von der Befugniss Gebrauch macht, seinerseits in das Verfahren einzugreifen.

---

[1]) Beispiele hierfür in allen Bänden des Cod. Cav.

[2]) S. Urk. v. 947, Cod. Cav. no. 174, I, 224: .. Quadam vero die, dum superius domnus princeps . . residente sacratissimo palatio, et ante eius vestigiis astantibus Laudo gastaldeus et Moncola iudex et aliis novilibus, tunc in eadem presentia venerunt . . causare ceperunt . . nos superius Laudo gastaldeus et Moncola iudex . . iuxta legem iudicavimus etc. Ebenso Urk. von 966, Cod. Cav. no. 235, II, 29. Urk. von 965, Cod. Cav. no. 230, II, 22: In sacratissimo Salernitano palatio ante supradicta gloriosa potestate astantibus ego Petrus iudex . . Ex quo inter eis vindicabi etc. Urk. v. 996, Cod. Cav. no. 500, III, 61: In sacratissimo palatio ante supradicta gloriosa potestatem stantem ego Adenolfus iudex causavit Dumnellus presb. et abbas ecclesie S. Marie... Unde inter eis iudicavi et utrisque illis guadiare feci etc.; und öfter, doch scheint die Anwesenheit des Fürsten meist nur dann erwünscht gewesen zu sein, wenn es sich in dem Rechtsgeschäfte um das Gut von Kirchen oder eines Minorennen handelte.

[3]) S. Urk. von 1003, Cod. Cav. no. 549, IV, 16; Urk. von 1033, Cod. Cav. no. 849, V, 226. Es hat in Salerno, so viel ich sehe, ein Eingreifen des Fürsten in die Gerichtsverhandlung nur statt, wenn ein Minorenner Eigenthum veräussern will. Der Fürst, in dessen Mundium die Minorennen stehen, leitet die Gerichtsverhandlung mit der Ertheilung seiner Erlaubniss zum Verkauf ein, der iudex führt sie zu Ende.

Dieselben Grundzüge in der Gerichtsverfassung treten uns nicht nur in den anderen langobardischen Fürstenthümern von Benevent und Kapua[1]), sondern auch in den nichtlangobardischen Theilen Unteritaliens entgegen. Zunächst zeigen sich in den von Byzanz abhängigen Herzogthümern von Neapel, Gaeta und Amalfi, die langobardischen Einflüssen wohl nur in geringen Mafsen ausgesetzt gewesen sind, völlig analoge Verhältnisse. In Neapel erscheint hie und da der Herzog selbst als Richter[2]), in der Regel aber sind, soweit dieses aus der eigenthümlichen Form der neapolitanischen Gerichtsurkunde zu erkennen ist, iudices publici, d. h. also wohl einer oder mehrere gleichberechtigte Stadtrichter, die Urtheiler.[3]) Die gleiche Gerichtsverfassung werden wir für Amalfi und Gaeta an-

[1]) Vergl. die Urk. in Gattola Hist. abb. Cassin. I. II. und den Accessiones ad hist. Cassin. I. II.; Borgia, Mem. della città di Benevento I—III; Muratori SS. rer. Ital. Ib, 388 (die Urk. des Kl. S. Vicenzo am Volturno); s. auch Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 190 ff. S. auch die interessante Gerichtsurkunde aus Pontecorvo vom J. 1058, Cod. Caietan. no. 207, II, 26 ff.

[2]) Urk. vom J. 932: Orta intentione inter Gregorium f. q. d. Johannis et Leone f. q. d. Stephani magnifico et Gregorium filium q. d. Andree magnifico . . . Et dum multam inter eos intentio veteretur, iudicatum est inter eos a d. Johanne glorioso duce etc., Regesta Neapolitana no. 21, Monumenta Neapolitani ducatus ed. Barth. Capasso II, 1 p. 30. — Als unthätiger Vorsitzender im Gericht erscheint er in Urk. vom J. 992: et quia ambe partes perrexerunt ante vestigia gloriose potestatis d. Sergii in dei nomine etminentissimo consul et dux et ante iudices eorum in publico una cum memorato Angelo iudicatum est inter eos etc., Reg. Neapol. no. 277, l. c. p. 172.

[3]) Gewöhnlich heisst es in der neapolitanischen Gerichtsurkunde, die von der unterliegenden Partei ausgestellt wird, „iudicatum est inter eos.“ Hin und wider wird aber gesagt, wer das Urtheil spricht; z. B. in der Urk. von 970: Et dum multum litigium exinde habuissent

zunehmen haben, wo neben dem obersten Richter, dem senior oder Herzog, ein oder mehrere städtische Richter erscheinen.[1]) Wie weit in diesen Gemeinwesen die Ernennung und Bestellung der iudices dem Herzog zustand und ob nicht dabei der städtische Adel einen bestimmenden Einfluss ausübte, mag hier dahin gestellt bleiben.

Aber auch in den direkt dem oströmischen Reiche unterstellten Gebieten Unteritaliens, in den Themen von Langobardien und Kalabrien scheint eine von den langobardischen Theilen des Landes nicht wesentlich verschiedene Gerichtsverfassung bestanden zu haben. Wenigstens ist aus den spärlichen urkundlichen Zeugnissen dieser

et iudex, qui inter eos exinde iudicandum diresserunt, chartulas religere audisset, iudicavit inter eos etc., Reg. Neapol. no. 180. Meistens wird indessen eine Mehrzahl von Richtern, iudices publici, als Urtheiler bezeichnet; Urk. von 992: Unde post multam altercationem ambe partes perrexerunt ibidem super cum iudicibus publicis et iudicatum fuit inter eos etc., Reg. Neapol. no. 276. Deutlicher als aus dieser gewöhnlichen Formel geht der Urtheilspruch der iudices publici z. B. aus der Urk. von 1038 hervor: Et quia ambe partes ibidem portaverunt iudices publicos . . . et ipsi iudices iudicaverunt etc., Reg. Neapol. no. 466. Diese iudices publici werden erst nach dem J. 1030 öfter in den Urk. Neapels erwähnt; ob dieses mit den durch das Pactum von J. 1030 getroffenen Verfassungsbestimmungen zusammenhängt (s. unten S. 36), wage ich nicht zu entscheiden.

[1]) Für Amalfi siehe Urtheil des Fürsten in den Urk. unter Nr. XI in Camera, Mem. storico-dipl. dell' antica citta di Amalfi II, Appendice p. XXIII sq. Judices werden in den Amalfitaner Urkunden namentlich seit Ende des 11. Jahrh. eine ganze Anzahl erwähnt, die wohl z. Th. dem Stande der städt. Notare angehörten. — Für Gaeta s. Urtheil des Fürsten Cod. Caietanus (Tabularium Casinense) no. 47. 48 aus dem J. 945, I, 79, 81; no. 54 aus dem J. 957, I, 101; no. 56 aus dem J. 958, I, 106; und öfter. Richter werden in Gaeta mit Ende des 10. und namentlich im 11. Jahrh. häufiger erwähnt; s. die Urk. im Cod. Caietan.



Gegenden zu ersehen, dass in den apulischen und kalabrischen Städten iudices als urtheilende Einzelrichter die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit ausgeübt haben.[1])

Es erhellt also, dass die Gerichtsverfassung in den beiden Theilen Unteritaliens, dem langobardischen und dem byzantinischen, eine im wesentlichen gleiche, den römischen Einrichtungen ähnliche gewesen ist, und auch bei genauer Prüfung der zum Theil erst jüngst erschlossenen urkundlichen Zeugnisse bestätigt sich vollständig das Ergebniss der Untersuchungen von Ficker, „dass die deutsche Scheidung zwischen Richten und Urtheilen dem langobardischen Gerichtswesen fremd war, dass die Regel für das ordentliche Gericht ein selbsturtheilender Einzelrichter gewesen ist, dass man aber bei wichtigen Sachen und in höheren Gerichten eine erhöhte Bürgschaft für die Gerechtigkeit des Urtheils in kollegialer Behandlung durch eine Mehrzahl von Richtern suchte."[2])

Obwohl nun an eine Vertretung der Gemeinde in der Form eines Schöffenkollegiums, wie man früher wohl angenommen hat, nicht zu denken ist, fehlt es doch nicht an Spuren der Theilnahme der Gemeindemitglieder an den richterlichen Geschäften in den unteritalischen Landschaften.

---

[1]) Ich verweise für Apulien ausser den Regii Neapol. archivii Monumenta. I—VI. Napoli 1845—61, noch auf das jüngst erschienene Chartularium di Conversano I (1892). Trinchera, Syllabus graec. membranorum. Napoli 1865. Beltrani, Documenti Longobardi e Greci per la storia dell' Italia meridionale (1877). Prologo, Carte di Trani.

[2]) Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens § 517, III, 189.



Die Entwicklung, die hier genauer zu verfolgen ist, setzt ein bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In dem Verfahren bei unbestrittenen Rechtsverhältnissen bedurften in den langobardischen Theilen Unteritaliens einzelne Rechtsgeschäfte zu ihrer Giltigkeit oder wenigstens zu ihrer besonderen Festigung des Abschlusses oder doch der Verlautbarung vor dem Richter.[1]) Auch in den byzantinischen Gegenden des Landes wird dieses, soweit in den Städten nicht etwa ein Rest der alten Kurie fortbestand, vor der früher derartige Rechtsgeschäfte statthatten, die Regel gewesen sein. Deshalb wird in den meisten Urkunden aus unserem Forschungsgebiete, die ein freiwilliges Rechtsgeschäft bekunden, hervorgehoben, dass ein solcher Akt vor dem Richter geschieht. Zugleich wird aber neben dem Richter der Anwesenheit von Zeugen oder boni homines gedacht, vor denen oder mit deren Beihilfe das Geschäft bekundet oder abgeschlossen ward.[2]) Ja, man begnügte sich öfter mit der Verlautbarung vor boni homines ohne die Mitwirkung des Richters.

Soweit mir urkundliche Quellen bisher zu Gebote standen, kann ich die Thätigkeit der boni homines bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit ausser in den langobardischen Fürstenthümern von Benevent, Salerno und Kapua[3]),

---

[1]) S. Ficker a. a. O. § 12, I, 37.

[2]) Ich mache auf den Eingang einer Urk. aus Gaeta aufmerksam aus dem J. 1108: Auctoritas etnim iubet ecclesiastica et lex precipit Romana, ut quicumque res suas in qualibet parte transfundere voluerit per paginem testes seriem scripturarum infundat etc., Cod. Caiet no. 283, II, 181.

[3]) Für die langobardischen Fürstenthümer s. die Urk. in Regii Neapolitani Archivii Monumenta I—VI; Cod. Cavensis (hauptsächlich für

in Gaeta und Amalfi[1]), vor allem auch in den byzantinischen Seestädten an der Adria[2]) verfolgen. Neben dem Ausdrucke boni homines finden wir auch hier die Bezeichnungen nobiliores, nobiles, honorati, idonei für jene Theilnehmer an den Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit. Wir werden also mit Recht nach dem Vorgange von Davidsohn für Florenz[3]) die boni homines mit den nobiles, maiores der Gemeinde auch für die unteritalischen Verhältnisse identificiren. Es sind die herrschenden Kreise, die durch Geburt und Stellung, vor allem wohl aber auch durch Besitz ausgezeichneten Gemeindemitglieder, die, ohne selbstthätig an dem Rechtsakt theilzunehmen, durch das Gewicht ihrer Persönlichkeit die Bedeutung der Handlung erhöhen und diese dadurch festigen. Fast aus-

---

Salerno) I—VIII; Gattola hist. abbatiae Casinensis I. II und Accessiones ad hist. abb. Casin. I. II. Chr. Vulturnense in Muratori SS. rer. Ital. Ib, 325 sqq.

[1]) Für Gaeta verweise ich auf den Cod. Caiet. I. II. und für Amalfi auf Camera Memorie storico dipl. dell' antica citta di Amalfi I. II.

[2]) So z. B. in Campomarino, Lesina, Devia (Chartularium Tremitense s. XII in der Königl. Bibliothek zu Neapel fol. 5. 43. 45. 50) Siponto (Regii Neap. Arch. Monumenta no. 491, V, 241; no. 596, VI, 99; Chart. Tremit. fol. 56, s. unten Anhang no. 2), Canusia, Larino (Muratori SS. rer. Ital. Ib, 448. 449), Trani (Beltrani Documenti Longobardi e Greci per la storia dell'Italia meridionale no. 7 p. 7, no. 15 p. 21, no. 18 p. 28, no. 21 p. 32), Giovenazzo (Regii Neap. Arch. Mon. no. 513, V, 285), Bari (ibid. no. 383, IV, 311; no. 434, V, 98; no. 588, VI, 80), Polignano, Conversano, Monopoli (s. die Urk. im Chartularium di Conversano I (1892), Matera (Muratori SS. rer. Ital. Ib, 410) u. s. w.

[3]) Robert Davidsohn, Entstehung des Konsulats mit besonderer Berücksichtigung des Comitat Florenz-Fiesole in Deutsch. Zeitschr. für Geschichtswissenschaft VI, 22ff.

nahmslos sind es Rechtsgeschäfte, die sich auf Immobilien, den Besitz von Grund und Boden beziehen, Schenkungen, Traditionen, Verkäufe, vor allen Dingen Vergleiche und Verträge über unbewegliches Gut, daneben aber auch Testamentserrichtungen und Freilassungen, die unter Anwesenheit und Zeugenschaft der boni homines stattfinden oder fixirt werden.[1]) Besonders wird die Nothwendigkeit der Theilnahme von boni homines bei denjenigen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betont, bei welchen die eine Partei entweder ein kirchliches Institut oder ein Minderjähriger ist. In beiden Fällen wird die Mitwirkung der boni homines meist als gesetzlich gefordert bezeichnet. Man pflegte sich bei Rechtsgeschäften, die Kirchen abschliessen, auf das Gesetz Aistulfs zu beziehen, nach welchem bei Verträgen mit kirchlichen Personen oder Instituten die Anwesenheit von homines idonei, bei Tauschgeschäften die Mitwirkung von „tres homines, quorum fides ammittitur" gefordert wird.[2]) So heisst es

---

[1]) Bei der Fülle der Beläge verzichte ich darauf, einzelne Urkunden hier anzuführen, und verweise hier nur auf die oben S. 15, Anm. 3, S. 16 Anm. 1. 2. citirten Urkundensammlungen.

[2]) Aistulf 16: Si quis Langobardus cum pontificibus, abbatibus vel custodibus ecclesiarum seo exenodochiorum prepositis de quibuscumque rebus convenientiam fecerit, et poena inter se partes obligaverint, et heredes vel successoribus suis conligaverint, et idonei hominis interfuerint, non possint postea ab eorum successoribus removeri, sicut nec removitur ab eodem Langobardo, excepto si pena obligatam componere voluerit. Si vero commutationem fecerint de casis terris vel familiis et fuerint inter missus regis vel pontificis seo iudices aut tales hominis tres, quorum fides ammittitur, et res meliorata ei paruerit, tunc quando ipsa commutatio facta fuerit, quod pars loci religiosi suscipiat, nullo in tempore postea ab eorum successoribus removeatur, sed semper commutatio ipsa firmis permaneat. — Auf dieses Gesetz wird sehr

z. B. in einem Tauschakte des Fürsten Sikenolf von Salerno mit dem Kloster S. Vincenzo am Volturno vom J. 849: dum cognitum est nobis, ut sine notitia de idoneos homines non ipsum perficere valeremus, tunc convocavimus Mauroaldum abbatem et Truppoaldum et Majonem seu Radelchis comitibus nostris et praecepimus illis, ut inter nos essent haec omnia adimplenda.[1])

Die boni oder idonei homines erscheinen in derartigen Tauschverträgen auch insofern als Vertrauenspersonen beider Parteien, als sie die auszutauschenden Güter abzuschätzen und ein Gutachten darüber abzugeben haben, ob dem kirchlichen Institute durch den geplanten Tausch Vortheil erwächst oder nicht.[2]) Denn nur wenn die Kirche Nutzen von dem Rechtsgeschäft hat, soll dieses nach dem Gesetz Aistulfs stattfinden. Die gleiche Stellung als Schätzer und Vertrauensmänner nehmen die boni homines bei Kaufverträgen ein, die Kirchen oder Minderjährige abschliessen, indem sie offen-

---

häufig in den Urk. Rücksicht genommen, so z. B. Anhang No. 2, Cod. Cav. no. 614, IV, 133: . . et nos a partibus nostris obserbantes ea que in lex Langobardorum continent de combenientiam, pars partium combocabimus idoneis hominibus, ut quo utrumque faceremus omni tempore firmum stabilemque manere (Urk. von 1009); ebenso Cod. Cav. no. 554, IV, 25, no. 625, IV, 153 und öfter.

[1]) Muratori SS. rer. Ital. Ib, 392.

[2]) S. die Urk. aus Chieti vom J. 1004: Et quam istum praedictum cambium atque commutatione factum ambarum rerum directi fuerunt missi de pars regi Giso iudice una cum tres homines boni aestimatores, quorum fideliter admittuntur nomina illorum . . Ipsi suprascriptae rebus viderunt et aestimaverunt et nobis renuntiaverunt et dixerunt, quod meliorata et ampliata res recepi etc.; Muratori SS. rer. Ital. Ib, 472.



bar in allen diesen Rechtsgeschäften als Ortseingesessene mit der Wahrung der Interessen der dem königlichen Schutz Unterstellten beauftragt werden.[1]) Auch bei emphyteutischen Verträgen kirchlicher Institute werden sehr häufig unter Berufung auf das oben angezogene Gesetz als Forum des Vertragsabschlusses boni homines erwähnt, die dem Territorium, in welchem das emphyteutisch auszuleihende Grundstück belegen war, angehören mussten.[2]) Wie die Bedeutung dieser Gemeindeeingesessenen bei solchen emphyteutischen Verträgen allmählich wuchs, geht auch daraus hervor, dass, während anfänglich der Judex und einige nicht mit Namen genannte boni homines bei dem Vertragsabschlusse zugegen sind, später allein die Ortsgenossen, die boni homines, meistens drei, die namentlich aufgeführt werden, dem Rechtsgeschäfte beiwohnen[3]), wie es ja auch bei anderen Akten freiwilliger Gerichts-

---

[1]) S. die Urk. des B. Pando von Paestum bei Camera, Mem. st. dipl. dell'antica città di Amalfi I, 172. 173. Boni homines als Schätzer von Gut Minorenner s. Cod. Cav. no. 549, IV, 16; no. 577, IV, 59; no. 649, IV, 193 und öfter.

[2]) S. eine grosse Anzahl solcher Verträge im Chr. Vulturnense, Muratori SS. rer. Ital. Ib, 345 sq.

[3]) Die ältere Formel lautet etwa: Cumque taliter nos et omnibus praenominatis convenisset, ut convenientia suprascripta huius libellarii secundum legem fieret, convocavimus infra nos Adelfrit iudicem et idoneos homines, qui se nobiscum interesse dixerunt, sicut in lege scriptum est de convenientia, et ita firmavimus hunc libellarium scriptum, Muratori SS. Ib, 425. 437. 452. 456. 462. 479. In der jüngeren Formel (seit Ende des 10. Jahrh.) wird des Richters nicht mehr gedacht, der Namen der idonei homines aber hinzugefügt: et idoneis hominibus in hac convenientia interfuerunt, quomodo in edicti continet pagina, nomina eorum etc., ibid. 473. 474. 485. 486. 487. 488. 489. 491. 493. 511.

barkeit allmählich für genügend angesehen wurde, sie vor boni homines ohne Anwesenheit des Richters abzuschliessen. Und dass die Anwesenheit der boni homines bei emphyteutischen Verträgen nicht nur die Bedeutung einer einfachen Zeugenschaft hat, erhellt wohl aus dem Umstande, dass den boni homines des Territoriums die Begutachtung darüber zustand, ob das zu Emphyteuse ausgeliehene Land dem Vertrage gemäss gut bebaut und bewirthschaftet sei oder nicht.[1])

Eine ähnliche Stellung wie in der freiwilligen nehmen die boni homines auch in der streitigen Gerichtsbarkeit ein, zunächst als unthätiger Umstand, der aber dennoch hie und da zur Festigung des von dem Richter gefällten Urtheils zu diesem seine Zustimmung giebt.[2]) Dann aber finden wir die boni homines in Grundbesitzstreitigkeiten und Statusprocessen als Gemeindezeugen thätig, mag nun die eine der streitenden Parteien dieses Zeugniss produ-

---

[1]) So in einem emphyteutischen Vertrage aus Amalfi vom J. 1112: ea ratione, ut amodo et semper nos et nostris heredibus, filii filiorum nostrorum usque in sempiternum eos abeamus et cultemus et zappemus et putemus tempore aptum et laboremus eos omni annue cum ligna nostra et cum salicis nostris et cum omni nostro expendio et demus ibidem biti in terram ubi necessum est et ubi abet vacuum pastinemus ibidem biti bone et abeamus exinde de totum cura et . . . seum vigilantiam, ut pareat pro bonis hominibus, ut semper dicat certius et conventus boni omines, quia tota nostra hereditatem de finem in finem bona est laborata, zappata et putata et vitata de fine in finem etc., Regii Neapol. Arch. Mon. no. 539, V, 351. In einer Urk. aus Neapel: et ubi ipse arbustus bene refectus fuerit, ut dicant boni homines, quod siat bonus arbustatus etc., Reg. Neapol. no. 212 aus dem J. 977.

[2]) Zahlreiche Beispiele hierfür in allen unteritalischen Urkundenbüchern.

ciren oder im inquisitorischen Verfahren der Richter das Gemeindezeugniss anordnen. In dieser Eigenschaft treten uns die boni homines, die *καλοὶ ἄνθρωποι*, die *γέροντες* oder *ἄρχοντες* vor allem in Sicilien und Kalabrien entgegen.[1]) Ihre vornehmlichste Thätigkeit aber im Civilprocess besteht darin, dass sie als von den Parteien gewählte oder auch wohl von dem ordentlichen Richter bestellte Friedens- oder Schiedsrichter selbsturtheilend Recht sprechen. Bei Besitzstreitigkeiten ziehen es nämlich die processirenden Parteien, ehe es zum Urtheil oder doch zur Leistung des der einen Partei von dem Richter auferlegten Eides kommt, vor, sich durch Vermittlung

[1]) Im J. 1095 sitzt der vicecomes Leo von Rametta zu Gericht *μετὰ καὶ τῶν πιστῶν ἱερέων καὶ καλλῶν ἀνθρώπων καὶ γερώντων πλήστων*, die Zeugniss ablegen für den Kläger, Cusa Diplomi Greci ed Arabi di Sicilia 367. Im J. 1109 ordnet der Graf Roger im Gericht von San Marco Inquisition an: *προετάξαμεν τὸν κατὰ τὸν καιρὸν βεσκόμητον ἁγίου μάρκου νοτάριον λέον ἀπελθεῖν σὺν τῶν γερόντων καὶ καλῶν ἀνθρώπων τῆς χώρας περιορίσαι ταῦτα ὑπὸ ὅρκον καθὰ ἐξ ἀρχῆς κτλ.*, Cusa 404. Im J. 1123 entscheidet Graf Roger einen Streit auf Grund des Gemeindezeugnisses, das abgiebt *ἡ γερουσία κιμίννων οἱ τούτῳ πλησιάζοντες*, Cusa 472. Ebenso treten im J. 1125 *οἱ καλοὶ ἄνθρωποι τῶν Ἀχάρων* in geschlossener Korporation als Gemeindezeugen auf, Cusa 416. In Oppido in Kalabrien werden im J. 1138 *τοὺς γέροντας καὶ καλοὺς ἀνθρώπους* als Inquisitionszeugen vernommen, Trinchera Syllabus Graecarum membr. 297. S. weitere Urk. aus späterer Zeit bei Cusa 302. 303. 307. 317. 419. 432. 516. Das inquisitorische Verfahren ist nicht etwa durch fränkische Vermittlung nach Unteritalien, wo es in normannischer Zeit vielfach angewandt wurde, gelangt, sondern immer in Übung gewesen. Im Cod. Vat. no. 7401 fol. 244 sqq. steht z. B. eine griechische Urk. vom J. 1002, in der das vom Richter angeordnete Gemeindezeugniss einzelner hervorragender Gemeindemitglieder den Beweis liefert.



von boni homines zu vergleichen. In den Urkunden wird dieses Eingreifen der boni homines meistens in folgenden oder ähnlichen formelhaften Wendungen bemerkt: De qua multam altercationem abuerunt et per colloquia de bonorum hominum ambe partes venerunt in combenientiam; oder: de qua multum altercationem inter eos abuerunt et perrexerunt exinde in publici at legem et fuit multa intentio coram ipsis iudices publici . . Nunc autem Deo auxiliante et per eloquia de bonorum hominibus ordine venerunt exinde ad hanc vona convenientia; oder schliesslich: et taliter predicta testimonia fuerat parata iurare ad sancta dei evangelia. Jam introierunt inter nobis bonis hominibus qui miserunt inter nobis inde bonam fidem et convenientiam qualiter inter nobis complacuit etc.[1]) Es war natürlich, dass sich diese Kompetenz der boni homines als Schiedsrichter in Civilstreitigkeiten dort weiter und umfassender entwickelte, wo die Bedeutung der Besitzenden durch den steigenden Reichthum der Stadt und ihrer Bewohner wuchs und wo andererseits die obrigkeitliche Gewalt nicht stark genug war, dieser Tendenz des Überganges der Civilgerichtsbarkeit auf die Angesehenen

[1]) Ich citire einige Beispiele: aus Benevent, Muratori SS. rer. Ital. Ib, 427; aus Kapua, Regii Neap. Arch. Mon. no. 322, IV, 167; aus Salerno Cod. Cav. no. 178, I, 231; no. 522, III, 89; no. 623, IV, 149; no. 1255, VIII, 33; no. 1265, VIII, 58; aus Amalfi Camera l. c. I, 166. 167. 309. 310. II, 545. App. p. XXIII; aus Gaeta Cod. Caiet. no. 116 (sed dum de haec intentionem habuimus super ipsum locum venerunt nobilioribus Gaetani, qui inter utrosque partibus verum finem fecerunt) I, 222, no. 119 (et dum inter nobis litigassemus, missi sunt dicti nobiliores homines inter nobis et vobis, qui nobis pacificamente diffinierunt) I, 227; no. 130, I, 230; no. 132, I, 255; aus Neapel Capasso Reg. Neapol. no. 38. 80. 102. 136. 371. 516. 631.

der Stadt entgegenzutreten. Deshalb finden wir die mit dem ordentlichen Gericht konkurrirende friedens- oder schiedsrichterliche Thätigkeit am meisten und am frühzeitigsten in den Städten entwickelt, in denen auch sonst freiheitliche Regungen der Bürgerschaft unter der Führung des städtischen Adels zu bemerken sind. In Neapel, Gaeta und Amalfi können wir daher vor allem die richterliche Thätigkeit der boni homines verfolgen, und diese scheinen in den genannten Gemeinwesen hie und da völlig in die Befugnisse der richtenden und urtheilenden Obrigkeit eingerückt zu sein. In einer Urkunde vom J. 960 aus Neapel heisst es z. B., dass ein Streit zwischen einem Einwohner von Neapel und dem Kloster der heil. Sergius und Bacchus über einen Weg ausgebrochen sei, „et dum multum exinde inter eos intentio verteretur, perrexerunt ibi ambe partes cum nobilioribus hominibus et ipse Aligernus (der Beklagte) monstravit locum, unde monasterium ibi viam habuerat, et dum ipsi nobiliores homines vidissent ipsum locum pendulum, dixerunt, ut non baleret inde carro ascendere aut descendere, et iudicaverunt, ut persona de uno monacho eiusdem monasterii preberet sacramentum ipsi Aligerno dicens, ut ipse igumenus (der Kläger) quam antecessores et autores eius habuissent ad predictum casalem memoratam viam per 40 annos . . . et ipse Aligernus poneret exinde securitatem.“[1]) Wir sehen also, dass die nobiliores von Neapel in Einzelfällen vollständig richterliche Funktionen ausüben und sogar wie die iudices publici der einen der

[1]) Capasso Reg. Neapol. no. 114, p. 85.

streitenden Parteien den Eid auferlegen. In derselben richterlichen Thätigkeit begegnen uns die boni homines oder nobiles in Gaeta[1]), und wir können daraus wenigstens so viel folgern, dass die boni homines, die nobiles neben den ordentlichen Stadtrichtern eine konkurrirende Gerichtsbarkeit, vielleicht für gewisse civilrechtliche Fälle oder auch für gewisse Schichten der Bevölkerung, ausgeübt haben. Indessen muss die richterliche Thätigkeit der boni homines in Neapel schon frühzeitig einen grossen Umfang gewonnen haben. Nicht nur werden die Angesehenen der Stadt schon vom Papst Johann VIII. als iudices eximii dem niederen Volke von Neapel gegenübergestellt[2]), sondern sie werden auch in dem Pactum des Heermeisters Sergius IV. vom J. 1030 ausdrücklich als Träger der Gerichtsbarkeit in Neapel bezeichnet.[3])

Die wachsende Bedeutung der boni homines in der streitigen Gerichtsbarkeit zeigte sich aber auch darin, dass sie aus dem Umstandskreis in die Gerichtsbank neben den Stuhl des Richters hinaufrücken, nunmehr selbst am Urtheil theilnehmen und sogar die Leitung der Verhandlung mit dem Richter zusammen führen. So wird in einer Urkunde aus Conversano, wo an ein Eindringen des fränkischen Schöffenthums nicht zu denken ist, die Gerichtsverhandlung von dem byzantinischen Kritis in Gemeinschaft mit den honorati et boni homines geführt und von beiden auch das Urtheil gesprochen.[4])

---

[1]) Z. B. Cod. Caiet. no. 79, I, 147.

[2]) Jaffé-L. no. 3117.

[3]) Capasso, Monumenta Neapolitani ducatus II, 2 (1892), 157; s. unten S. 36.

[4]) Chartularium di Conversano no. 45, p. 102—104.

Auch in Gaeta erscheinen die boni oder idonei homines als Beisitzer und Miturtheiler im Gericht[1]), und in diesem Sinne werden neben dem iudex die boni homines der Stadt bei ausbrechenden Streitigkeiten zwischen Neapolitanern und Leuten von Gaeta als zuständiges richterliches Forum bezeichnet.[2])

Wir sehen also, dass die boni homines, die maiores, die nobiles der Gemeinde hie und da dem iudex urtheilend an die Seite treten und sogar in Einzelfällen in die Befugnisse der richtenden Obrigkeit einrücken.

Neben den richterlichen Funktionen und kaum von diesen getrennt, haben die boni homines aber auch frühzeitig eine administrative und politische Thätigkeit ausgeübt. Wenn z. B. im J. 1093 „Guiffredus comes et sebasto imperiali et filius quidam bone memorie Amici comitis“ in Campomarino dem Kloster S. Maria auf der Insel Tremiti eine Schenkung macht „cum consilio bonorum hominum meorum in Campomarino“, so erscheinen die boni homines hier der öffentlichen Gewalt, welche die Schenkung vornimmt, beigeordnet.[3]) In gleicher Weise treten einige Jahre später in derselben Stadt Campomarino die boni homines dem Grafen Robert von Loritello zur Seite.[4])

Weiter führt uns eine Urkunde aus der Stadt Devia in der Nähe von Lesina, deren Anfang lautet: In nomine domini nostri Jesu Christi. Duodecimo anno imperii Con-

[1]) Cod. Caiet no. 264. 284.
[2]) Cod. Caiet. no 318; vergl. auch no. 335.
[3]) Urkundenanhang No. 3.
[4]) Chart. Tremit. s. XII in der Bibliotheca Nazionale zu Neapel fol. 27.

stantini Monomacho sanctissimo imperatore nostro, mense Martio, VI. indictio. Ideoque ego Robertus comes, qui sum de genere Normanorum et filius Constantini et qui sum senior et dominatorem de civitate Devia, quam et nos Gluvizzo, filius Nicola, et Ibano, filius Polcagni, et Laccla, filius Sinogla, et Urso, filius Belcangco, et Cosma, filius Ibano Albo, et omnes homines de civitate Devia, maiores, medianos et minores, clarefacimus ante presentiam Gregorii tumarcha et de aliis bonis hominibus, qui subterscripti sunt, et ante eorum presentiam etc. Sie übergeben gewisse Ländereien der von dem Kloster auf der Tremitischen Insel abhängigen Cella S. Mariae mit der Bestimmung, dass, wenn „nos quidem Robertus comes aut nos predicti Ibano et Glubizzo et Laccla et Urso et alios bonos homines, quos superius scripsimus atque prenominavimus, et concives nostri vel nostros heredes“ das Kloster in dem ruhigen Besitz des übertragenen Gutes stören würden, sie eine Busse von 1000 Solidi zu zahlen verpflichtet seien. Als Zeugen unterschrieben sich nach dem Turmarchen Gregor die in Anfang der Urkunde genannten fünf Bürger und noch ein sechster Zeuge: Giso qui habitator fuit Petazza, also, wie es scheint, kein Einwohner der Stadt Devia war.[1]) Hier tritt bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts ein Ausschuss der boni homines als Vertreter ihrer Mitbürger, der maiores, mediani und minores, neben dem Herrn der Stadt als gleichberechtigtes Glied der öffentlichen Gewalt. Um dieselbe Zeit ungefähr, im Jahre 1079, schliesst der Abt Desiderius von Monte-

[1]) Urkundenanhang No. 1.

Cassino mit einigen Einwohnern von Sujo, die weiter unten ausdrücklich als boni homines bezeichnet werden, „pro parte vestra et vestris heredibus et pro omnibus hominibus habitantibus et commanentibus de castro Sujo“ ein Pactum ab, in welchem die gegenseitigen Pflichten des Herrn der Stadt und der Einwohnerschaft festgestellt werden.[1]) Die Urkunde ist auch dadurch von besonderem Interesse, dass wir erkennen, wie, wenigstens in Sujo, die boni homines eine social geschlossene höhere Schicht der Bevölkerung ausmachten. Denn diese boni homines werden ausdrücklich als frei „absque omni condicione vel datione“ hingestellt, während die übrige Einwohnerschaft zu geringen Handleistungen für das Kloster verpflichtet ist.

Aber die Spuren selbständiger Vertretung der Bürgerschaft in den unteritalischen Städten durch einen Ausschuss der boni homines reichen noch viel weiter zurück. Ich citire eine Urkunde aus Polignano vom Jahre 992[2]): In nomine domini dei eterni. Tricesimo tertio anno imperii domni Basilii et cum eo regnante domno Constantino, ambo germani, mense Julius, quinta indictione. Ideo quiah nos hy sumus Smaragdus protosphatarius et tepoteriti ton scolon et Radelgardus turmarcha et Johanne gratia dei electus et Lodoycus kastaldius et Lupo et Leo imperialis spatharii candidati et kastaldei Pando filio Radelchisi, Maio et Fridelschisi, Chrisantus dictus et Teudelcari Caloiohanne et Trasemundo, Antofano et Pando, Maio iudici, Russo et Chrisanto, Trasagasto et

---

[1]) Cod. Caiet. no. 253, II, 124—126. Vergl. auch Cod. Caiet. no. 187, I, 369, wo boni homines von Traietto genannt werden.

[2]) Chartularium di Conversano no. 27, p. 60—62.

Bisantio, Agapito et Romoaldus, Balsamo et Alifan . . . Chrisolito, Dumnando, Musando, Ermengardo, Sikenolfus, Turresano, Lodoyco, Maraldo et Gaiderisi, Muruzzo et Muruzzo Balsamo et Maraldo Pozzo et Romoaldo: nos toti nominati et bice omnibus hominibus abitantibus cibitate Puliniani, maiores, mediani et cuncto populo etc.“ Die genannten Vertreter der Bürgerschaft von Polignano übertragen „per hanc chartulam offertionis“ dem Kloster des heiligen Benedict „integra ipsa casa et terra et curte que se vocat de Ursengardus Trinco . . . in eadem cibitate Puliniani“ sammt dem ganzen Besitz des Ursengardus innerhalb und ausserhalb der Stadt mit der Erlaubniss davon etwas in Leihe auszuthun, aber nicht zu verkaufen oder zu verschenken. „Et super hoc enim nos toti supra nominati bice nostra et bice de omnibus hominibus habitantibus in civitate Puliniani per nostra bona boluntate et per illorum de mandatione et consensu guadea . . . dedimus et mediatorem . . . ut si qualiscumque homo habitantibus cibitate Poliniani aut nostris heredibus tibi . . . non defensaberimus offertio ista . . . et si per qualiscumque ingenium qualiscumque habitantes in cibitate Puliniani contrare aut retornare voluerimus . . . demus tibi . . . quinquaginta Constantini solidi etc.“ Die Urkunde unterzeichnen fünfzehn Zeugen, von denen zehn zu den im Eingange genannten Vertretern der Bürgerschaft gehören. Wie später in der Urkunde aus Devia vom J. 1053 der Normannengraf an Stelle des byzantinischen Beamten in Verbindung mit der Stadtvertretung eine Schenkung macht, so verfügte schon im 10. Jahrhundert in Polignano der byzantinische Topoteretes mit einem Ausschuss der

Bürgerschaft in deren Namen über das Gut eines verstorbenen Mitbürgers. Obwohl es in der Urkunde nicht ausgesprochen wird, so werden wir schwerlich in der Annahme fehl gehen, dass auch in diesem Falle die Vertretung der Bürgerschaft aus den boni homines hervorging. Sehen wir doch, dass in derselben Stadt Polignano auch die Wahl des Abtes von San Benedetto der Zustimmung der Nobiles der Stadt bedurfte.[1])

Wir haben also schon für das 10. und 11. Jahrhundert eine Vertretung der gesammten Bürgerschaft durch einen Ausschuss der boni homines nachgewiesen. Nur dem Namen nach, nicht dem Inhalte ihrer Gewalt nach unterscheidet sich diese Stadtvertretung von den Konsuln, wie sie erst Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts in Oberitalien auftreten. Aber auch der Name lässt sich für Unteritalien früher als für die nördlichen Gebiete des Landes nachweisen. Kap-herr in seiner oben angezogenen Abhandlung[2]) gebührt das Verdienst, auf eine Urkunde aufmerksam gemacht zu haben, die allein schon den unwiderleglichen Beweis liefert, dass bereits Mitte des 11. Jahrhunderts in einer unteritalischen

---

[1]) Chart. di Conversano no. 38, p. 83. Die Theilnahme der Vornehmen an der Ernennung der Spitzen der städtischen Geistlichkeit scheint im byzantinischen Unteritalien auch sonst die Regel gewesen zu sein. So bestätigten die byzantinischen Statthalter des 11. Jahrh. den neugewählten Aebten von San Giovanni in Lamis die Besitzungen des Klosters nur, wenn sie den Abt als „testificatum a . . . venerabili archiepiscopo de civitate Siponti et bonis hominibus“ befunden hatten; Del Giudice, cod. dipl del regno di Carlo I. e. II. d'Angio I. App. no. 5 p. XIV. XV.

[2]) Deut. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft V, 58.

Stadt eine Konsulatsverfassung bestanden hat. Diese wichtige Urkunde aus Siponto lautet in ihrem Anfange [1]): In nomine domini nostri Jesu Christi. Quarto anno regnante imperio domno Constantino Duca sanctissimi imperatore nostro, mense Maio, 2. indictione. Ideoque nos, quos nomina sumus Iaquinto, filius Ursi, et Urso, fili Cotungi iudice, et Guisenolfus, fili Guisenolfi, qui sumus consis civitatis Sipontinae, clarefacimus etc. Die Konsuln bekunden, dass Pandolf, der Sohn Silvester's, auf dem Sterbebette 50 Schritte fischbaren Wassers im Meer per fustem tradirt habe, mit der Bestimmung, dass sie nach seinem Tode dem Kloster Monte-Cassino übergeben würden, was vor dem iudex Ferrus geschieht und durch diese Urkunde bestätigt wird. Kapp-herr setzt die Urkunde, Gattola folgend, in das J. 1063. Schaube hat sie in Folge dessen angegriffen und behauptet, ihre Daten seien incorrect, da die 2. Indiction für das Jahr 1064, aber nicht für 1063 passe.[2]) Dieser Einwand erledigt sich indessen dadurch, dass die Urkunde in das Jahr 1064 fällt. Das vierte Jahr Konstantins Dukas reichte vom August 1063 bis August 1064, also ist die Urkunde im Mai 1064 ausgestellt, und dazu passt die zweite Indiction ganz vortrefflich. Ebenso sind die weiteren Einwände, die Schaube gegen die Echtheit der Urkunde erhebt, nicht stichhaltig. Wenn der unter den Zeugen an erster Stelle stehende Erzbischof Gerhard von Siponto nach den italischen Kirchenhistorikern erst im Jahre 1066 Oberhirt

---

[1]) Gattola, Accessiones ad hist. abb. Cassinensis (Venetiis 1734) p. 171.

[2]) Deut. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft IX, 233.

der Kirche von Siponto geworden sein soll, so beweist dieses nichts. Aus der Bemerkung Leo's von Monte-Cassino, III. c. 24, SS. VII, 715: Geraldum etiam doctissimum per omnia clericum Teutonicum genere in archiepiscopum ecclesiae Sipontinae praefecit (sc. Alexander II), ist ein genauer Termin für Gerhards Erhebung nicht zu gewinnen, sie widerstreitet jedenfalls nicht der Annahme, dass diese Erhebung vor dem Mai 1064 erfolgt ist. Sicher ist, dass wir Gerhard auch sonst schon im Jahre 1064 als Erzbischof von Siponto nachweisen können. Im November dieses Jahres stellt er eine Urkunde für das Kloster Tremiti aus.[1]) Aus anderen Urkunden in dem Chartularium Tremitense ersehen wir, dass der in unserer Urkunde aus Siponto vom J. 1064 erwähnte iudex Ferrus, vor dem die Konsuln den erwähnten Rechtsakt vornehmen und der die Urkunde nach dem Erzbischof Gerhard unterschreibt, auch sonst in jener Zeit als Richter in Siponto nachweisbar ist.[2]) Weiterer Begründung der Echtheit bedarf es nicht: die Urkunde ist völlig unantastbar.

Die Konsuln von Siponto erscheinen in dieser Urkunde in derselben Thätigkeit wie sonst die boni homines: vor ihnen geschieht eine Testamentsaufnahme, und sie fungiren als Vollstrecker dieses letzten Willens eines verstorbenen Mitbürgers. Als einen Ausschuss der boni homines, der nobiliores der Stadt, deren Thätigkeit wir hier

---

[1]) Urk. im Chartularium Tremitense saec. XII in der Bibliotheca Nazionale zu Neapel (Cod. XIV A. 30) fol. 54 mit den Daten: quinto anno Constantini Duco, mense Novembris, tertia indictione.

[2]) Urkundenanhang no. 2.

auch sonst verfolgen können[1]), werden wir also wohl die Konsuln von Siponto zu betrachten haben.

In dieser Auffassung bestärkt uns die Entwicklung des Konsulats in Gaeta, die wir dank reichlicherer urkundlicher Quellen etwas genauer verfolgen können.

Seit dem Jahre 1123 werden die Konsuln von Gaeta öfters in den Urkunden der Stadt erwähnt. Sie erscheinen sofort mit einer grossen Fülle von Gerechtsamen ausgestattet. Sie verfügen über Grund und Boden der Gemeinde[2]), wachen über den See- und Handelsverkehr[3]) und das Münzwesen[4]), üben polizeiliche Befugnisse[5]) aus und verwenden die aus dem Verkauf von Salz und Oel auf dem städtischen Markt dem Kommune zustehenden Abgaben.[6]) Sie haben also den Charakter einer ausgebildeten städtischen Verwaltungsbehörde, welche die Stadt auch nach aussen politisch vertritt.[7]) Aber sie können ihren Ursprung aus der Gerichtsverfassung nicht verleugnen. Schon dass sie nicht allein, sondern stets in Verbindung mit dem Judex civitatis die Befugnisse des Konsulamts ausüben, deutet auf diesen Zusammenhang hin, noch mehr ihre richterlichen Funktionen, die deutlich erkennen lassen, dass sie aus den boni homines, dem der richtenden Obrigkeit zur Seite tretenden und allmählich

---

[1]) S. oben S. 16. Anm. 2.

[2]) Cod. Caiet. no. 311, II, 231—233.

[3]) Cod. Caiet. no. 303, II, 217—219; no. 308, II, 227. 228; no. 319, II, 244. 245.

[4]) Cod. Caiet. no. 301, II, 215—217.

[5]) Cod. Caiet. no. 305, II, 222—223.

[6]) Cod. Caiet. no. 317, II, 240—242; no. 327, II, 258. 259.

[7]) Cod. Caiet. no. 325, II, 253—256; no. 331, II, 264. 265.

einen Theil der Befugnisse des Judex in sich aufnehmenden Umstande der angesehenen Bürger, hervorgegangen sind.

Im Jahre 1132 bezeichnet Gaufred von Aquilla in dem mit den Gaetaner Bürgern geschlossenen Vertrage den iudex und die consules civitatis als das Forum, vor welchem die Streitigkeiten seiner Untergebenen mit Bürgern von Gaeta zum Austrag zu bringen seien.[1]) Drei Jahre vorher erklärt der Herzog von Neapel in dem gleichen Falle den iudex und die boni homines von Gaeta für die zuständige richterliche Behörde[2]), und noch im J. 1141 heisst es in einem ähnlichen Vertrage des Grafen Atenulf von Spigno mit den Bürgern von Gaeta: iudicium autem in Gaeta a Gaetano iudice et bonis hominibus Gaiete semper sit examinandum.[3]) In einem Civilprocess wird im J. 1132 iussu iudicis et consulum ein fideiussor gestellt[4]), im J. 1109 sind es in dem gleichen Falle der iudex und fünf idonei viri, welche diesen Befehl erlassen.[5]) Von diesen namhaft gemachten ehrenwerthen Männern sind zwei wenige Jahre später als Konsuln der Stadt nachweisbar, die drei anderen gehören den vornehmsten Gaetaner Bürgerfamilien an. Ich denke, der Zusammenhang zwischen den boni homines und den späteren consules civitatis ist für Gaeta erbracht. Nur noch ein schlagendes Beispiel dafür aus dem Bereiche der administrativen Funktionen der Konsuln und boni homines sei

---

[1]) Cod. Caiet. no. 323, II, 250. 251.
[2]) Cod. Caiet. no. 318, II, 243.
[3]) Cod. Caiet. no. 335, II, 270.
[4]) Cod. Caiet. no. 322, II, 250.
[5]) Cod. Caiet. no. 284, II, 184.

hinzugefügt. Im J. 1094 giebt der Abt Maraldus von S. Teodoro einem Bürger von Gaeta die Erlaubniss, von einem dem Kloster gehörigen Wege aus einen neuen Zugang zu seinem Hause zu machen, „pro eo quod ipsi boni hominibus Gaietani condempnaverunt vobis ipsum introitum domui vestre pro hutilitate suprascripte civitatis“.[1]) Hier erscheinen die boni homines als Hüter des Gemeindeinteresses und des allgemeinen Wohls der Bürger, in welcher Eigenschaft früher der patricius oder dux, der Herr der Stadt, thätig war.[2]) Ob die boni homines in dieser Urkunde in ihrer Gesammtheit oder als Ausschuss fungiren, ist nicht deutlich zu erkennen. Auf jeden Fall üben einige Jahre später die Konsuln derartige polizeiliche Rechte aus, indem sie einem Einwohner von Gaeta die Höhe eines zuerbauenden Hauses vorschreiben „pro pace et bona voluntatis . . civitatis nostre“.[3])

Wir können also hier in Gaeta deutlich verfolgen, wie die boni homines zunächst bei civilrechtlichen Streitigkeiten ein Einfluss anfangs als Umstand, dann als Theilnehmer am Gericht selbst gewinnen. Zu diesen richterlichen Funktionen gesellen sich administrative Befugnisse, und schliesslich geht aus dem Kreise der boni homines als ein Ausschuss von ihnen das Konsulat hervor, eine

---

[1]) Cod. Caiet. no. 271, II, 158.

[2]) Vergl. Cod. Caiet. no. 36, I, 62: der Patricius Johann übergiebt seiner Schwester Bona die Kirche S. Erasmi in Formis und empfängt dafür 25 Pfund Silber pro utilitatem istius civitatis, quod in ipso muro expendimus et ipsum portum conciavimus (-reparavimus).

[3]) Cod. Caiet. no. 305, II, 222.

jährlich wechselnde Behörde von meistens vier gewählten Beamten, welche in Gemeinschaft mit dem Judex der Stadt richterliche, polizeiliche und administrative Funktionen ausüben und als Vertreter der Handelsinteressen der Seestadt erscheinen.[1]) Der Zeitpunkt, wann diese Entwicklung in Gaeta zum Abschluss gelangt ist, lässt sich nicht genau bestimmen. Obwohl aber die Bezeichnung consules erst im J. 1123 urkundlich auftritt, so ist wohl schon aus der Fülle weitgreifender Befugnisse, mit denen das Konsulat sofort ausgestattet erscheint, auf eine frühere Ausbildung dieser Stadtvertretung zu schliessen. Auch neige ich mich der Annahme zu, dass in der erwähnten Urkunde vom J. 1094 unter den boni homines, die als polizeiliches Organ erwähnt werden, schon ein Ausschuss, also das Konsulat zu verstehen ist. Jedenfalls tritt in Gaeta die Stadtgemeinde schon frühzeitig korporativ auf. Im J. 1063 erscheint neben der Herzogin Maria und ihrem Sohn, dem Herzog Atenulf, der Richter der Stadt „una simul et cuncto igitur populo Gaigetano“, welches mit dem Bischof und dem iudex seine Zustimmung zu einer Schenkung der regierenden Herzogin giebt.[2]) Ein Jahr vorher schliessen die Grafen von Trajetto und Sujo einen Bündniss- und Vertheidigungsvertrag ab mit der Herzogin Maria, deren unmündigen Sohn Atenulf „et vobis omnibus bonis hominibus prephate civitatis Gaete“.[3]) So mag

[1]) Vergl. die Bestätigung der Freiheiten Gaetas durch Tancred im J. 1191, Cod. Caiet. no. 372, II, 311—313.

[2]) Cod. Caiet. no. 218, I, 49.

[3]) Cod. Caiet. no. 215, I, 42.

sich denn im Laufe der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Entwicklung des städtischen Konsulats in Gaeta auf dem bezeichneten Wege vollzogen haben. Denn auch in Neapel können wir schon für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts eine freiere Gestaltung der Stadtverfassung nachweisen, wie sie inhaltlich dem Stadtkonsulat nahekommt, wenn auch dieses selbst, soweit wir erkennen können, in Neapel nicht so frühzeitig zur Entwicklung gelangt ist. In dem Pactum, welches der Herzog Sergius IV. von Neapel mit den Bürgern seiner Stadt, vermuthlich im J. 1030, schloss, verspricht er[1] „omnibus nobilibus Neapolitanis et omnibus hominibus medianis et omnibus hominibus Neapoli habitantibus et manentibus“, dass Recht gesprochen werden soll „per directum iudicium, quod nobiles Neapolitani in curia mea iudicaverint infra quindecim dies“, dass er keine „nova consuetudo“ „in hac civitate Neapoli et in eius pertinentiis“ selbst einführen oder einführen lassen werde „absque consilio de quampluribus nobilibus Neapolitanis“ und dass er die „societas que inter vos facta est seu facienda“ nicht aufheben wolle, sondern dabei helfen werde, dass sie erhalten bleibe. Die Entscheidung über Krieg und Frieden, Bündniss und Neutralität werde er nicht treffen „absque consilio de quampluribus nobilibus Neapolitanis“. Mag man sich unter der erwähnten societas vorstellen, was

[1]) Capasso, Monumenta Neapolitani ducatus II, 2 (1892), 157. 158. Das Pactum ist nicht datirt, doch hat Capasso in dem Aufsatz: Il pactum giurato dal duca Sergio ai Napoletani, im Archivio stor. Napol. IX, p. 326 ff., die Abfassungszeit aus inneren Gründen in das J. 1029 oder 1030 mit grosser Wahrscheinlichkeit gesetzt; vergl. auch v. Heinemann, Gesch. der Normannen I, 56 ff.

man will[1]), so tritt uns jedenfalls in diesem Pactum die neapolitanische Bürgerschaft unter der Führung des städtischen Adels korporativ geschlossen entgegen. Die nobiles nehmen als Vertreter und als die Spitze der societas nicht nur an der Rechtsprechung, sondern auch an der Verwaltung und Regierung theil. Die Zusammenschliessung der Bürgerschaft zum Kommune unter aristokratischer Leitung war vorbereitet, wenn nicht schon durchgeführt: also auch hier dieselbe Erscheinung schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wie in den apulischen Seestädten, wie in Gaeta und vermuthlich auch in Amalfi, obwohl die Dürftigkeit des Materials nicht ausreicht, für diese Stadt den genaueren Nachweis zu führen. Ebenso werden die freiheitlichen Regungen in den langobardischen Städten, die wir in Salerno und Benevent mindestens seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts versteckt verfolgen können[2]), einer gleichen Wurzel entsprossen sein. Überall sind die nobiles, die boni homines das die freiheitliche Bewegung tragende Element, die Pfeiler des sich aufbauenden Kommune.

Diese Entwicklung des Konsulats erscheint mir überhaupt für die italischen Städte trotz einzelner Abweichungen typisch zu sein. Für Florenz ist Davidsohn zu dem gleichen Resultat gekommen[3]), und auch die Forschungen Pawinskis gelangen zu einem ähnlichen Ergebniss.[4])

---

[1]) Sie erinnert unwillkürlich an die genuesische Compagna.

[2]) S. unten S. 59ff.

[3]) Deut. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft VI, 22 ff.

[4]) Pawinski, Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats in den Kommunen Nord- und Mittelitaliens. Berlin 1867.

Die Entstehung des Konsulats z. B. in Savona deckt sich ganz auffällig mit dem von uns in Unteritalien nachgewiesenen Vorgange.[1]) Es erhebt sich deshalb von neuem die alte Frage, in welchem Rechtskreis wurzeln denn die Keime der italischen Stadtfreiheit?

Vor allen Dingen gilt es hier zu entscheiden, welcher Rechtssphäre die ursprüngliche Thätigkeit der boni homines entstammte. Man könnte zunächst an das germanische Schöffenthum denken. Nach dem aber, was wir oben ausgeführt haben[2]), wäre nur ein Eindringen der Schöffenverfassung durch die Vermittlung des fränkischen Rechts anzunehmen, das jedoch schwerlich in Unteritalien irgend welche weitere Verbreitung gewonnen hat. Ja, wir finden die Wirksamkeit der boni homines vor allem in byzantinischen Theilen des unteritalischen Landes, wo doch, z. B. in Neapel, von irgend welchen fränkischen Rechtseinflüssen am allerwenigsten die Rede sein kann.

Dann pflanzten sich vielleicht in der Thätigkeit der boni homines römische Rechtsanschauungen fort, die in solcher Form von dem Langobardenvolke übernommen wurden? In der That ruft die Thätigkeit der boni homines als Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Zeugen und Gemeindegeschworene den Gedanken an eine in ihnen verkörperte Fortsetzung der römischen Kurie wach. Man könnte in den boni homines die Dekurionen der römischen Kaiserzeit sehen, vor denen ja nach einer

[1]) S. die Urk. bei Giulio de'Conti di San Quintino, Osservazioni critiche.

[2]) S. oben S. 6ff.

Verordnung des Kaisers Honorius die freiwilligen Rechtsgeschäfte stattfinden sollten.[1]) Allein die römischen Kurien waren im Laufe der Zeiten vollständig in Verfall gerathen, so dass gegen Ende des 9. Jahrhunderts der Kaiser Leo der Weise die alte Städteverfassung mit der Autonomie der Kurien und der eigenen Wahl der Magistrate für veraltet erklären und als der bestehenden Verfassung widersprechend aufheben konnte.[2]) Trotzdem haben wir auch in der späteren Zeit noch gerade in den unter byzantinischer Oberhoheit stehenden unteritalischen Städten Reste der alten römischen Kurie, aber sie ist hier zu einer Zunft städtischer Notare zusammengeschmolzen, welche die gerichtlichen Akte aufnehmen und unterzeichnen. Von der ganzen Fülle der Rechte und Pflichten der alten Kurie hat allein die erwähnte Bestimmung des Kaisers Honorius: Municipalia gesta non aliter fieri volumus quam trium curialium praesentia, excepto magistratu et exceptore publico, insofern in Neapel Geltung behalten, als alle Rechtgeschäfte der Bürger von einem Kurialen aufgezeichnet und ausgefertigt und von drei Zeugen, die aber jetzt nicht mehr dem Stande der Kurialen anzugehören brauchten, unterschrieben werden mussten. Wir ersehen auch aus einer Urkunde vom J. 999, dass damals noch ein Archiv der Kurie in Neapel bestand, in welchem Aufzeichnungen über Rechtsgeschäfte und Testamente niedergelegt wurden.[3]) Wahrscheinlich

---

[1]) C. 151. Cod. Theod. de decurion.

[2]) Nov. Leonis 46. 47.

[3]) Reg. Neapol. no. 312: Continet exemplarie gesta dispositionis eius qu . . . authentica recondita est in archivo cu(riae).

auf Grund dieser Akten vermochten die Kurialen, oftmals noch nach vielen Jahren, die obrigkeitliche Verlautbarung eines Rechtsgeschäftes festzustellen und eine von einem ihrer Vorgänger nicht ausgefertigte Urkunde nachträglich zu vollziehen.[1]) Ähnlich lagen die Verhältnisse vermuthlich in Amalfi und Gaeta, wo wir zwar die Fortdauer der Kurie nicht nachweisen können, wo aber ebenfalls die Beglaubigung der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit durch drei Zeugen und die Ausfertigung durch einen Schreiber oder Notar der Stadt, der nicht selten den Titel curialis führt, erforderlich war.[2])

Hielten sich in dieser verkümmerten Form hie und da noch Reste der alten Kurie, so sank an anderen Orten ihre Bedeutung viel rascher, und sie verschwand hier bald völlig. Ein grosser Theil der Befugnisse der Kurie und des Magistrats gingen anfänglich auf den Defensor und Kurator der Stadt, dann, als unter byzantinischer Herrschaft in den römischen Städten die Militärverfassung durchdrang, auf die Magistri militum oder Duces in den Hauptstädten, auf die Tribuni und Comites in den kleineren Städten über, neben denen die Civilbehörden, die Praefecten und Judices, von untergeordneter Bedeutung waren.[3]) Dasselbe vollzog sich in den langobardischen Theilen Italiens: auch hier verband sich die militärische Verfassung mit der Civilverwaltung. Die Duces und die

---

[1]) Reg. Neapol. no. 319. 411. Über das Amt der Kurialen in Neapel hat Capasso Mon. Neapol. ducatus II, 2 p. 112 sq. ausführlich gehandelt.

[2]) S. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 441.

[3]) S. Hegel, Geschichte der Städteverf. von Italien I.

Gastalden oder Comites vereinigten in ihrer Hand die militärischen und richterlichen Befugnisse, so dass, wie wir bereits oben gesehen haben, sich auch später kein wesentlicher Unterschied in der Verfassung zwischen den byzantinischen und langobardischen Theilen des Landes ergab.

Andere mehr privatrechtliche oder gemeinderechtliche Funktionen der Kurie wurden von einer sich neubildenden und in gewisser Hinsicht den Adel der Dekurionen in sich aufnehmende Bevölkerungsschicht in den Städten übernommen. Neben der Kurie nämlich und allmählich diese völlig verdrängend erhob sich eine neue städtische Aristokratie, eine Klasse angesehener Bürger, die aus den höheren Würdenträgern des Civils und Militärs (den honorati) und den durch Besitz ausgezeichneten Einwohnern (den possessores) zusammenwuchs.[1] Diese sociale Umwälzung, die sich etwa vom 5. bis zum 7. Jahrhundert vollzogen haben mag, können wir leider aus Mangel an Quellen nicht genauer darlegen und verfolgen. Wir haben aber Spuren davon in den Briefen des Papstes Gregor I. und den Formeln des Liber diurnus.[2] Es ergiebt sich hieraus, dass der Charakter der Aristokratie in den römischen Städten sich völlig geändert hatte. An Stelle der alten Dekurionen war eine mehr lokale Aristokratie von Grundbesitzern getreten, die mit ihrem Reichthum öffentliche Ämter und Würden verbanden.[3] Eine gleiche

[1]) S. Hegel, a. a. O. S 96 ff. Diehl, Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne, in der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome fasc. 53, p. 304 ff.

[2]) S. die Zusammenstellungen bei Diehl l. c. p. 314.

[3]) Diehl l. c. p. 313 ff.

sociale Verschiebung vollzog sich in den von den Langobarden eingenommenen Theilen des Landes. Auch hier bildete sich eine neue Aristokratie, in welcher der freie Langobarde mit dem durch Grundbesitz ausgezeichneten Römer verschmolz. Nichts war natürlicher, als dass diese neue Gesellschaftsklasse wie die alten Dekurionen an den Rechtsgeschäften der Gemeindeangesessenen, bei denen es sich doch vornehmlich um unbewegliches Eigenthum handelte, sich betheiligte und so einen Theil der Befugnisse der römischen Kurie übernahm. In dieser Eigenschaft finden wir die neue sociale Schicht der Bevölkerung in den italischen Städten, die boni homines, in der im 8. Jahrhundert entstandenen Lex Romana Curiensis.[1]) Mag die Heimath dieser Lex, wie ihr nunmehr allgemein acceptirter Name es anzeigt, Kurrhaetien sein[2]), sicher ist sie auch in Italien verbreitet gewesen[3]), und ebenso gewiss ist, dass die in ihr überlieferten Rechtszustände vielfach denen der in Italien lebenden Römer zu jener Zeit und wohl noch später glichen. Hier nun, in der Lex Romana Curiensis treffen wir als eine social höher bewerthete Schicht der Bevölkerung[4]) die boni homines, die als unthätige Beisitzer im Gericht er-

[1]) Mon. Germ. hist. Legum t. V, 289 sqq., von Zeumer herausgegeben.

[2]) S. Zeumer in seiner Ausgabe § 3 p. 296 sqq. und dessen Abhandlung: Über Heimath und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. IX. Germ. Abth. S. 1 ff., wo auch die ältere Literatur angegeben ist.

[3]) S. Conrat im Neuen Archiv XV. 202.

[4]) Sie haben besonderen Gerichtsstand vor dem princeps, Lex Rom. Cur. XI, 8, l. c. p. 385; vergl. auch XVI, 1, 4, l. c. p. 392, wo die bona gens den personae inferiores gegenüber gestellt wird.

scheinen[1]), bei der Ernennung des Richters mitwirken[2]), in Testaments- und Vormundsachen eine Vertrauensstellung einnehmen[3]), als Zeugen bei der Donatio und Traditio von Gütern[4]), sowie in der streitigen Gerichtsbarkeit[5]) fungiren, so dass sie dank dieser Befugnisse den Richtern selbst an die Seite gestellt werden.[6]) Daneben werden auch Kurialen, aber in veränderter Bedeutung, genannt[7]), und der Vergleich der Bestimmungen der Lex Romana Curiensis mit ihrer Vorlage, dem Breviar, zeigt uns, wie die boni homines in den wichtigsten Befugnissen die Kurie überflügelt, in den meisten Fällen in deren Rechte eingetreten sind. Die rechtliche Stellung der boni homines in der Lex Romana Curiensis gleicht ganz augenfällig den Befugnissen, welche die nobiles, die boni homines später in den langobardischen Städten Unteritaliens und den damals Byzanz unterworfenen Seestädten an der Adria und am tyrrhenischen Meer, wie wir gesehen haben, ausüben. Es ergiebt sich auch hierin kein wesentlicher Gegensatz zwischen den langobardischen und byzantinischen Theilen des Landes, und da wir den ständischen Charakter der boni homines im langobar-

---

[1]) Lex. Rom. Cur. I, 6, 2, l. c. p. 308.
[2]) Ibid. I, 10, 1, l. c. p. 310.
[3]) Ibid. III, 19, 4, l. c. p. 339.
[4]) Ibid. VIII, 5, 1, l. c. p. 362.
[5]) Ibid IV, 16, l. c. p. 349; XI, 15, 4, l. c. p. 387.
[6]) Ibid. II, 9, 1, wo es von den eigennützigen advocati heisst: sed secundum legem nec hoc, quod eos quesierunt, habere debent nec inter bonos homines nec inter alios iudices locum habere non debent.
[7]) S. darüber Hegel a. a. O. II, 115 u. v. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts I, 451 ff. Zeumer, Zeitschr. f. RG. germ. Abth. IX, 19 ff.

dischen Gebiete aus ihren rechtlichen Obliegenheiten klar erkennen können, so wird hieraus auch ein Schluss aut die sociale Stellung der boni homines innerhalb des byzantinischen Unteritaliens verstattet sein.

Die Grundlage der Thätigkeit der boni homines im Gericht bildet, wie aus unseren Darlegungen hervorgeht, das Zeugniss. Die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Heranziehung von Zeugen betont das langobardische Gesetz an verschiedenen Stellen.[1]) Um die Glaubwürdigkeit der Zeugen festzustellen, bedurfte es im langobardischen Rechte eines besonderen Legitimationsverfahrens, der sog. collaudatio testium, die darin bestand, dass Gemeindegenossen der einzelnen Zeugen erklären mussten, quod liberi sunt et widrigeld et proprium habent et testimonium possunt dare.[2]) Also Freiheit und Eigenthum sind die Erfordernisse für einen glaubwürdigen Zeugen, und besonders galt die Grösse des Besitzthums nach altgermanischer Anschauung als ein Mafsstab der Glaubwürdigkeit: „Dem, der am meisten hat, wird am meisten geglaubt".[3]) Wie für den einzelnen Zeugen, so sind diese Erfordernisse natürlich noch in erhöhtem Mafse für diejenigen vorhanden, welche die Feststellung der Glaub-

[1]) Vergl. Liutpr. 15, und öfter.

[2]) S. die Glossen zum Liber Papiensis, Additio quarta, Leges IV, 603, einen dieser Formel entsprechenden Vorgang in der Urk. vom J. 829, Regesto di Farfa II, no. 270, p. 221; Hübner, Gerichtsurkunden aus Italien no. 711, S. 28. Die Nothwendigkeit der Freiheit der Geschäftszeugen hebt ganz besonders eine Urk. aus Gaeta hervor, wo die Bezeichnungen boni homines und liberi homines offenbar als gleichwerthig erscheinen; Cod. Caiet. no. 207, II, 26.

[3]) Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 147, in dessen Forsch. z. Gesch. des deut. und franz. Rechts S. 229.



würdigkeit der Zeugen vorzunehmen haben, für die laudatores, die angesehenen Gemeindemitglieder, die boni homines, wie sie urkundlich genannt werden.[1])

Daraus ist der ursprüngliche sociale Charakter der boni homines, mit dem ihre rechtliche Thätigkeit innig verknüpft ist, deutlich zu erkennen: es sind die freien Grundbesitzer einer Gemeinde. Später, als eine schärfere Differenzirung zwischen den einzelnen Grundbesitzern namentlich in den Städten eintrat, war es natürlich, dass die Grösse des unbeweglichen und beweglichen Besitzes auch für die Stellung innerhalb der Gemeinde in Rechtsfragen und Verwaltungsangelegenheiten den Ausschlag gab. Die boni homines wurden immer mehr zu einem an den Angelegenheiten der Gemeinde allein oder doch vornehmlich betheiligten städtischen Adel, besonders als in karolingischer Zeit eine neue Stufenfolge in der Gliederung der gesellschaftlichen Klassen sich ausbildete. Zu den boni homines gehörten nunmehr nicht nur Laien, sondern auch Geistliche und zwar besonders die Spitzen der städtischen Geistlichkeit, die als cleri honorati sehr genau in den Urkunden von der niederen Geistlichkeit geschieden werden.[2])

So glaube ich die rechtliche Grundlage der Entwicklung der freiheitlichen Stadtverfassung, soweit man darunter die Entstehung des Konsulats versteht, in dem Zeugniss der angesehenen Gemeindemitglieder erblicken zu können. Vergegenwärtigen wir uns noch

---

[1]) Z. B. in der oben S. 44, Anm. 2 citirten Urkunde.

[2]) So z. B. in vielen Urk. aus Salerno, Cod. Cav. no. 123, I, 170; no. 197, I, 253 und öfter.

einmal den Vorgang. Die boni homines sind zunächst Urkundszeugen, sie fungiren als Geschäftszeugen oder als Zeugen gerichtlicher Vorgänge; sie sind daher bei der Vornahme gerichtlicher Handlungen zugegen, wenn auch anfangs nur, namentlich in der streitigen Gerichtsbarkeit, als Zuhörer und unthätiger Umstand. Sie sind ferner aber auch Gemeindezeugen, sie haben als solche nicht nur die Aufgabe, thatsächliche Verhältnisse (bei Grenzstreitigkeiten, Besitzfragen u. s. w.) festzustellen, sondern sie nehmen in dieser Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde und deren Interessen eine Vertrauensstellung als Schätzer und Begutachter von zuveräussern-dem Gemeindegut, als Wächter über die in dem Bezirk üblichen wirthschaftlichen Gewohnheiten ein. Sie fungiren schliesslich auch als Richter, indem die Parteien zur Vermeidung des ordentlichen Gerichts sich einigen, den Schiedsspruch ihrer angesehenen Gemeindemitglieder anzurufen. Auf dieser Grundlage konnten sich die Befugnisse der boni homines auf dem Gebiete der Rechtssprechung und Verwaltung umso weiter und umfassender gestalten, je grössere Bedeutung das Partikularrecht, das Lokalrecht, die Consuetudo, deren Träger die boni homines waren[1]), durch die wirthschaftliche Entwicklung der Orts- oder Stadtgemeinde gewann und schliesslich zur Ausbildung eines besonderen Stadtrechtes führte.

[1]) Bei der Codifizirung der Consuetudines eines Ortes oder einer Stadt wird fast immer hervorgehoben, dass die ältesten oder angesehensten und glaubwürdigsten Männer der Gemeinde die aufgezeichneten Rechtssätze als geltendes Recht des Ortes oder der Stadt anerkannt hätten. Im J. 1014 entscheiden zwei fideles cives von Savona die Consuetudo des Ortes, im J. 1056 beschwören drei boni homines



Wir haben schon oben hervorgehoben, dass die Stellung des Richters im langobardischen und römischen Recht durchaus dieselbe gewesen ist, dass wir bei beiden ein Zusammenfallen der Aufgaben des Richtens und Urtheilens anzunehmen haben. Schon dadurch war die Unterstellung von Römern und Langobarden unter ein gemeinsames Gericht vorbereitet, in welchem die Angehörigen der beiden Nationalitäten zwar nach ihrem persönlichen Recht, aber von ein und demselben Richter abgeurtheilt wurden. In dem Stadtgericht, in welchem es sich meist um civilrechtliche Fragen handelte, gewann mit dem Wachsen von Handel und Verkehr naturgemäss das römische Recht, das dem langobardischen besonders nach der civilrechtlichen Seite hin überlegen war, das Übergewicht, und so können wir uns nicht wundern, dass, als sich in den unteritalischen Städten in Folge der fortwährenden nahen Berührung zwischen Römern und Langobarden ein gemeinsamer Rechtsboden, ein gemeinsames Gewohnheitsrecht aller Stadtbewohner, das Stadtrecht, bildete, dieses, selbst in Städten vorwiegend langobardischen Charakters, auf

von Genua die Gewohnheiten der Stadt; s. Schupfer, Storia del diritto italiano p. 321. Vergl. die Einleitung zu den Consuetudines von Amalfi bei Camera Mem. st. dipl. della città di Amalfi I, 457 sqq. Die Anwesenheit angesehener Männer der Gemeinde im Gericht hatte ja auch den praktischen Zweck, dass neben dem Richter auch Kenner des besonderen Privatrechts, des Lokalrechts, der Consuetudo zugegen sein sollten, auf deren Kenntniss eventuell vom Richter zurückzugehen war. So werden schon im J. 776 die im Gericht des Herzogs von Spoleto anwesenden angesehenen Männer der Gegend vom Richter gefragt, si talis ante tempora ipsa fuisset consuetudo, ut haberent licentiam iudices ducatus istius absque duce unicuique homini donandi casalem in integrum; Ficker, Forsch. IV, no. 1, p. 1, 2.



römischer Grundlage sich aufbaute. Für Salerno geht dieses unter anderen aus einer Urkunde vom J. 1089 hervor, in welcher ein Rechtsstreit unter Berufung auf eine Institutionenstelle entschieden und dabei hervorgehoben wird, dass dieser Grundsatz des Justinianisch-römischen Rechts auch in dem Gewohnheitsrechte der Stadt seit langer Zeit Geltung habe.[1]) In den Städten am tyrrhenischen Meer, die wie Neapel kaum langobardische Elemente in grösserer Anzahl in sich aufgenommen hatten, in den apulischen und kalabrischen Gegenden, die sehr bald von dem oströmischen Reich zurückgewonnen wurden, trat naturgemäss das römisch-byzantinische Recht dem langobardischen und älteren römischen Recht konkurrirend zur Seite. Es erscheint daher als ganz natürlich, dass die Entwicklung der Thätigkeit der boni homines, der Träger der lokalen Rechtsgewohnheiten und deren Ausbildung, mit der erhöhten Anwendung und mit dem verstärkten Studium des römischen Rechts zusammenfiel; mit einem Wort, dass, wie man dieses schon früher wohl bemerkt hat, die Wiedererweckung — wenn davon überhaupt die Rede sein kann — der römischen Rechtswissenschaft mit der Ausbildung der Konsulatsverfassung wenigstens in Unteritalien Hand in Hand ging.

Hatte doch bereits die ursprüngliche Thätigkeit der boni homines an römisch-rechtliche Anschauungen angeknüpft. Ihre Thätigkeit als Beglaubigungszeugen bei Akten frei-

[1]) S. Perla, Del dritto romano giustinianeo nelle province meridionale d'Italia prima delle Assise normanne, Arch. stor. Napol. X, 158, sqq. Vergl. Fitting in Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsg. Roman. Abth. VII, 82ff.



williger Gerichtsbarkeit wurzelte wohl zweifellos in römischen Rechtsgewohnheiten, die mit der Kenntniss des ganzen Urkundenwesens in das Recht der Germanen und somit auch der Langobarden gelangten. Auf römischen Ursprung möchte ich auch eine andere Befugniss der boni homines zurückführen: ihre Thätigkeit als Schieds- und Friedensrichter. Denn diese Form der Austragung rechtlicher Streitigkeiten scheint dem älteren langobardischen Recht fremd zu sein und ist wohl wesentlich römischem Einflusse zuzuschreiben.[1]) Dafür spricht auch, dass wir vor allem in Neapel, Gaeta und Amalfi diese Seite der richterlichen Befugnisse der boni homines verfolgen können. Andere Funktionen der boni homines tragen ein mehr germanisches Gepräge, so dass wir wohl eine Verbindung und Vermischung germanischer und römischer Elemente auch in diesem Falle anzunehmen haben.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls war es selbstverständlich, dass von dem Stande der boni homines nur solche im Gerichte oftmals und mit Vorliebe thätig waren, entweder als von den Parteien gezogene Geschäftszeugen und Schiedsrichter oder als vom Richter berufene Gemeindezeugen und Vertrauensmänner, die in derartigen Angelegenheiten Bescheid wussten und im geltenden Recht bewandert waren. Solche Rechtsgelehrten erscheinen in den Urkunden als Kenner und Eröffner der Rechtsnormen, nach denen Rechts-

---

[1]) Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens III, 265. Ist es nur Zufall, dass auch das ältere römische Recht den arbiter als bonus vir bezeichnet? Vergl. L. 12 D. rem pupilli (46,6) L. 17 § 5. D. de iniur. (47,10); von Bethmann-Hollweg, Der Civilprocess des gemeinen Rechts II, 105.

geschäfte abzuschliessen sind. So heisst es z. B. in einer Urkunde vom J. 883 aus Salerno, dass eine Nonne ihre Morgengabe der Kirche zuwenden wollte, set dicent enim notarii et legis peritis huius civitatis, ut religiosa femina tantum de tertiam partem, unam de rebus sola eis iudicare licerent, duas bero portiones bebenire in potestatem in quorum mundium subiacere videntur etc.[1]) In anderen Urkunden werden diese Kenner des Rechts als sapientes et docti homines oder ähnlich bezeichnet.[2]) Sie gehörten ohne Zweifel zu der höchsten Schicht der städtischen Bevölkerung, aus ihnen gingen vor allem wohl die Richter und die städtischen Notare hervor und von den boni homines werden an erster Stelle diese Rechtsgelehrten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Mitwirkung von boni homines erforderlich oder erwünscht war, herangezogen sein. Nun sehen wir z. B. in Salerno das römische Recht mindestens seit dem Ende des 10. Jahrhundert in lebendiger Anwendung[3]), und aus einer Urkunde des Klosters S. Trinita della Cava erkennen wir ganz deutlich, dass unter dieser öfter citirten lex Romana das Justinianisch-römische Recht zu verstehen ist, das langjährige Geltung im Gewohnheitsrecht und Lokalrecht der Stadt gehabt hat.[4]) Ohne Zweifel dürfen wir

---

[1]) Cod. Cav. no. 98, I, 125.

[2]) Cod. Cav. no. 86, I. 109. no. 95, I, 121 und öfter.

[3]) S. Brandileone, Il diritto greco-romano nell' Italia meridionale sotto la dominazione normanna. Archivio giuridico 36, p. 62 sqq., 238 sqq., der aus dem Cod. Cavensis urkundliche Erwähnungen des römischen Rechts in den J. 990—1043 zusammenstellt.

[4]) S. oben S. 48 Anm. 1 Ich mache noch auf eine wichtige Urk. aus Salerno vom J. 1063 aufmerksam, in welcher eine Frau und ihre un-

daher bei den sapientes et docti homines der Stadt Salerno, bei den Rechtsgelehrten, auch die Kenntniss und, da man sich direkt auf die Gesetzbücher Justinians berief, auch ein Studium des römischen Rechts voraussetzen. Ich zweifle nicht, dass dieses auch in anderen langobardischen Theilen des Landes, in Benevent und Kapua, der Fall war, vor allem aber in Neapel, Gaeta und Amalfi, wo römisch-rechtliche Traditionen noch lebendiger sich erhielten als in den genannten Fürstenthümern.[1]) Diese Rechtsgelehrten nun sind ohne Zweifel bei der Entstehung und Ausbildung der Konsulatsverfassung von Einfluss gewesen. Das können wir z. B. in Gaeta verfolgen. Von den sapientes et idonei viri, die in den Jahren 1091 und 1109 dem iudex Johannes im Gericht berathend zur Seite

---

mündigen Kinder nach römischem Recht (Romane legis viventes) einen Verkauf abschliessen, und in der es heisst: Et quoniam institutione Romane legis, quod divus Justinianus instituit, preceptum est, ut in venditione pupilli auctoritas tutoris necessaria esse, ideo ipsi pupilli suprascriptas tres partes . . . cum auctoritate ipsius Gruse genitrix ac tutricem illorum vendere volevant etc. Supradicta fecerunt ipsi pupilli secundum legem et consuetudinem gentis Romanorum et cum auctoritate ipsorum genitrici earum etc.; Cod. Cav. no. 1349, VIII, 217—221.

[1]) Ausser den bekannten und öfter citirten Stellen (s. Fitting in Zeitschr. f. Rechtsg. VII. Roman. Abth. S. 77) beachte man das interessante Pactum aus Traietto vom J. 1014 (Cod. Caiet. no. 130, I, 250): pro eo quod continet in lege Longobardorum in capitulo, que constituerat Liuprando rex, ut cuicumque decessoribus illorum datum erat stabili ordine devere permanere, sicut illut quod illi dederat et in ante dederat qualiter ibidem contineret; et in lege nobelle Justiniani in capitulo, quod constitutum erat: si quis mala fide rex alienas possideret, vendiderit eas vel donaverit vel alio modo alienaverit, is autem, qui se domino earum putabat, sciebat oc, testatione non denunptiaverat ei, qui rex ceperat, intra decennium, res erunt aput emptorem etc. (aus Anth. Col. IX tit. III Nov. 119, 2).

stehen [1]), sind zwei, Johannes Bonus Mancanella und Bonushomo Surrentimus, im J. 1129 als Konsuln der Stadt nachweisbar [2]), die übrigen gehören fast alle den Geschlechtern an, aus denen später die Konsuln hervor gingen, den Castanea, Caraccio, Surrentini, Baraballo, Mancanella u. a. Der Richter Johannes selbst, ein Angehöriger des Geschlechts der Caraccio, war Schreiber der Stadt [3]), und dasselbe Amt verwaltete in der Mitte des 11. Jahrhunderts ein Mitglied des Geschlechts der Mancanella. [4])

Somit glaube ich, dass die Entstehung der Konsulatsverfassung und die Kenntniss und Anwendung des Justinianischen Rechts in Unteritalien in gewissen Wechselbeziehungen gestanden haben.

Die Entwicklung, die wir hier verfolgt haben, hat aber auch nach einer anderen Richtung hin auf die weitere Gestaltung des Gerichtsverfahrens in den unteritalischen Landschaften eingewirkt. Zunächst ist es nicht zu bezweifeln, dass die Thätigkeit der boni homines bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit hie und da zu der Ausbildung dieser Befugnisse zum Amtszeugniss geführt hat. Ja, man könnte nach Analogie der späteren Verhältnisse einen solchen Vorgang schon für das 10. oder 11. Jahrhundert annehmen, wodurch die von uns befürwortete Entstehung des Konsulats eine weitere Stütze erhalten würde. Jedenfalls ersehen wir z. B. aus dem Stadtrecht

[1]) Cod. Caiet. no. 264, II, 146; no. 284, II, 184. 185.

[2]) Cod. Caiet. no. 319, II, 244.

[3]) Cod. Caiet. no. 259. 260, II, 138. 139; no. 276, II, 165; no. 283, II, 183.

[4]) Cod. Caiet. no. 203, II, 17; no. 218, II, 50; no. 222, II, 59; no. 230, II, 76; no. 237, II, 90.

von Amalfi, dass hier später „iurati et electi ab universitate Amalfie" die Rechtsgeschäfte der Amalfitaner, falls sie Giltigkeit haben sollten, als Zeugen unterzeichnen mussten.[1]) Dieselbe amtliche Stellung werden die Geschworenen anderer unteritalischen und sicilischen Städte, in denen später solche Beamte erwähnt werden[2]), gehabt haben.

Aber auch auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit vollzieht sich, zum Theil in Folge der geschilderten Wandlungen, eine wesentliche Änderung. Während früher, wie wir gesehen haben, in Unteritalien der urtheilende Einzelrichter durchaus die Regel war, nimmt die Theilnahme von boni homines, ausgezeichneten Gemeindemitgliedern, am Gericht seit dem Ende des 11. und dem Anfang des 12. Jahrhunderts immer mehr zu. Sie treten dem vorsitzenden Richter mindestens als Rathgeber an die Seite, wenn sie nicht gar selbst das Urtheil fällen, das der Richter nur verkündet und ausführt.[3]) Immer mehr bildete sich die Rechtsgewohnheit aus, dass die Fällung des Urtheils kollegialisch geschieht, d. h. dass der Richter in Gemeinschaft mit seinen meistens juristisch gebildeten Beisitzern den Spruch fällt.

[1]) Consuet. civ. Amalfiae c. 26. De subscriptione instrumentorum. Testes qui scribunt instrumenta, que fiunt per curiales, debent esse iurati et electi ab universitate Amalfie, alioquin non tenet eorum subscriptio seu testimonium.

[2]) S. die Stadtrechte von Sicilien bei v. Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte. Halle a. S. 18, 81.

[3]) Z. B. in Bari, del Giudice Codice dipl. del regno di Carlo I. II. d'Angio I, app. no. VIII, p. XXII; in Castell Medunio ib. no. IX, p. XXIV; Urkundenanhang no. 5. Camera, Mem. st. dipl. della città di Amalfi I, 352. 362. 367. 382. 405 u. s. f.

Es liegt nicht in dem Bereiche dieser Untersuchung, die weitere Gestaltung des Gerichtswesens in den unteritalischen Landschaften unter der Herrschaft der Normannen und Staufer zu verfolgen. Ich behalte mir dieses für einen anderen Ort vor. Hier wollte ich nur darauf aufmerksam machen, dass die in späterer Zeit hervortretende kollegialische Form des Urtheilsspruches wohl auch mit derjenigen Entwicklung in dem Rechts- und Verfassungsleben der unteritalischen Landschaften zusammenhängt, welche in den Städten zu der Ausbildung der Konsulatsverfassung drängte, zum Theil auch dazu führte.

Es erübrigt noch, die Gründe darzulegen, weshalb die freiheitlichen Regungen in den unteritalischen Städten, obwohl sie uns hier frühzeitiger als im Norden des Landes entgegentreten, nicht zu der glanzvollen Blüthe sich entfalteten, die wir an den stolzen Kommunen Oberitaliens zu bewundern gewohnt sind. Die auffallende Erscheinung erklärt sich ebenso wie das frühzeitige Auftreten der Konsulatsverfassung in Unteritalien aus den politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes.

Seit dem 10. Jahrhundert war, wie wir bereits sahen, die Vorherrschaft der Byzantiner in Unteritalien unbestritten.[1]) Es war den Kaisern aus der makedonischen Dynastie gelungen, die Grenzen des Reichs zu festigen und auch im Westen den italischen Besitz gegen die vordringenden Araber und Langobarden kraftvoll zu be-

---

[1]) S. oben S. 4 und für das Folgende Neumann, Die Weltstellung des byzantinischen Reiches vor den Kreuzzügen. Leipzig 1894 und meine Geschichte der Normannen I. Leipzig 1894.

haupten. Aber trotzdem verlegte sich das Interesse und der politische Schwerpunkt der kaiserlichen Regierung immer mehr nach dem Osten und dem Norden, wo die Bulgarengefahr die ganze Kraft des Reichs in Anspruch nahm. Die Westgrenze wurde nicht mit demselben Eifer geschützt und in Unteritalien, das nur einem vorgeschobenen Posten der gewaltigen Monarchie glich, regten sich seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts aufständische Bewegungen, die ein Abschütteln des byzantinischen Jochs zum Ziele hatten. Die Träger dieser freiheitlichen Regungen waren merkwürdiger Weise die apulischen Seestädte, die doch ihrer überseeischen Handelsbeziehungen wegen auf ein freundschaftliches Verhältniss mit Byzanz angewiesen waren. Gleichwohl nahm damals von Bari, der wichtigsten Handelsstadt an der apulischen Küste, die Bewegung ihren Ausgang und theilte sich binnen kurzer Zeit auch den anderen apulischen Seestädten an der Adria mit. Wie mir scheint, war es neben den unablässigen Angriffen der sarazenischen Piraten, vor denen die griechische Macht das apulische Volk nicht genügend zu schirmen verstand, vor allem die steigende Rivalität Venedigs auf dem Gebiete der Handelsbeziehungen zum byzantinischen Reiche, wodurch jene Auflehnung der apulischen Seestädte gegen die griechische Herrschaft vorbereitet ward. Die Privilegien und ausgedehnten Handelsvortheile, die Venedig gegenüber den Amalfitanern, Barensern und anderen süditalischen Handelsstädten gerade in jener Zeit vom byzantinischen Hofe empfing[1]), haben ohne Zweifel den Groll und Hass gegen

[1]) S. den Vertrag mit dem Dogen Peter II. Orseolo von Venedig

die griechische Herrschaft geschürt und den apulischen Aufstand veranlasst. Allein die gefährliche Erhebung des apulischen Volkes ward von den Griechen niedergeworfen und sogar der Versuch unternommen, ein längst entfremdetes Glied des Reichs, Sicilien, der byzantinischen Monarchie aufs neue zu verbinden. Nachdem aber dieses anfangs glückliche Unternehmen an den Palastintriguen des Hofes von Konstantinopel gescheitert war, schien die Kraft des byzantinischen Reiches an der Westgrenze erschöpft. In immer steigendem Maſse nahmen die Angelegenheiten im Osten das Interesse der kaiserlichen Regierung in Anspruch und verhinderten die kräftige Abwehr des neuen Feindes im Westen, dem schliesslich das gesammte unteritalische Land und die Insel Sicilien zum Opfer fielen. In dem Kampfe der Normannen um den Besitz der unteritalischen Landschaften, der fast das ganze 11. Jahrhundert erfüllte, haben vor allem die Städte eine eigenthümliche und oftmals den Ausgang des Kampfes bestimmende Rolle gespielt. Nirgends war die Gelegenheit für die bedeutenden, durch weite Handelsbeziehungen schon zu einer gewissen Selbständigkeit entwickelten Gemeinwesen, ihre politische Freiheit zu erringen, günstiger als in jenem wechselvollen Ringen um die Herrschaft in den unteritalischen Gebieten. Die Rivalität der Herren von Kapua, Benevent, Salerno, Neapel, Gaeta, Amalfi, Sorrent unter einander, ihr Gegensatz oder ihre Freundschaft gegenüber dem griechischen Kaiserreiche, die

---

bei Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig in Fontes rer. Austr. II, 12 No. 17 p 36 sqq.

Stellung der eindringenden normannischen Eroberer zu den einheimischen Fürstenthümern und andrerseits zu dem Hofe von Konstantinopel: das Alles war wohl geeignet, das Streben der unteritalischen Gemeinwesen nach Selbständigkeit und Freiheit zu fördern und zu unterstützen. Denn die Kraft des Landes lag vornehmlich in den Städten und besonders in den Seestädten am tyrrhenischen Meer und der Adria. Um den Besitz dieser militärischen Stützpunkte und materiellen Hilfsquellen tobte daher vor allem der Kampf, in dem nicht selten die Bürgerschaft des betreffenden Ortes den Ausschlag gab und dafür ihre Freiheit umfassender zu begründen versuchte. Im J. 1027 ward Sergius IV. von Neapel mit Unterstützung der städtischen Einwohnerschaft von Pandulf von Kapua vertrieben und erst anderthalb Jahre später von der Bürgerschaft wieder aufgenommen, nachdem er jene umfassenden Privilegien, die wir oben kennen gelernt haben, dem neapolitanischen Adel verbürgt und verbrieft hatte.[1]) Mit ähnlichem Erfolge haben vermuthlich manche apulische Seestädte die normannischen Eroberer mit offenen Armen aufgenommen, um sich bald darauf wieder dem byzantinischen Reiche zu unterstellen. Auch ist es wohl nicht reiner Zufall, dass die Gegner Roberts Guiscard, dessen centralisirende Politik den freiheitlichen Sonderbestrebungen der unteritalischen Städte wenig förderlich sein konnte, vornehmlich in den Küstenstädten am adriatischen Meere festen Fuss fassten und unter Anlehnung an Byzanz in ähnlicher Weise wie die

---

[1]) S. v. Heinemann, Gesch. der Normannen I, 53 ff., und oben S. 36.

Herren der tyrrhenischen Seestädte, die Herzöge von Neapel, Amalfi, Gaeta und Sorrent, an die Spitze einer freieren Stadtverfassung traten.[1]) So haben die eigenthümlichen politischen Verhältnisse des Landes ohne Zweifel zu der Ausbildung und Entwicklung freiheitlicher Regungen in den unteritalischen Städten namentlich im Laufe des 11. Jahrhunderts wesentlich beigetragen. Allein bereits gegen Schluss dieses Jahrhunderts schien es, als sollten diese Keime durch die straffe Centralgewalt des grossen Normannenfürsten Robert Guiscard erstickt oder doch in ihrer weiteren Entfaltung gehemmt werden. Nach langen erbitterten Kämpfen war es Robert gelungen, die Reste der griechischen Herrschaft in Apulien und Kalabrien zu vernichten, die partikularen Bestrebungen seiner Landsleute, die sich seinem Gebot nicht fügen wollten, niederzuwerfen und zu bezwingen und ein einheitliches, wenn auch noch nicht festgefügtes Staatswesen auf unteritalischem Boden zu begründen. Auch der wichtigsten Handelsstädte mit einziger Ausnahme von Neapel war Robert Herr geworden, und die verheissungsvolle freiheitliche Entwicklung des unteritalischen Städtewesens schien dauernd unterbrochen. Allein Robert starb mitten in diesen Erfolgen, ohne die innere Ausbildung und Festigung seiner Herrschaft vollendet zu haben, und unter seinen unfähigen und schwachen Nachfolgern brach wilde Unordnung über die unteritalischen Lande herein, in welcher die von Robert Guiscard mit Mühe niedergeworfenen normannischen Grossen und ebenso die in ihrer

---

[1]) S. oben S. 25f.

freiheitlichen Entwicklung gehemmten Seestädte mächtig emporstrebten. In jenen Tagen der unteritalischen Wirren zu Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts waren die Städte auf dem besten Wege, sich ihre Unabhängigkeit, die sie bereits unter byzantinischer Herrschaft und dann während der normannischen Eroberung angestrebt und zum Theil auch wohl erreicht hatten, zu sichern. Gaeta erscheint zu Anfang des 12. Jahrhunderts als ein ausgebildetes republikanisches Gemeinwesen.[1]) Auch Amalfi war es gelungen, sich von dem normannischen Joch, das Robert Guiscard der Stadt aufgezwungen hatte, zu befreien und seine Selbständigkeit zurückzugewinnen.[2]) In Benevent trat im J. 1128 die Bürgerschaft zum Kommune zusammen.[3]) Ähnlich lagen die Verhältnisse im Westen des Landes an der apulischen Küste, wo die Städte, zum Theil unter der Führung normannischer Grossen und im Schutze des mächtigen Kaiserreichs von Byzanz[4]), ihr Haupt von neuem erhoben, an ihrer Spitze Trani und Bari, das im J. 1122 in dem Vertrage mit Venedig als selbständiges Gemeinwesen erscheint.[5]) Es war daher eine überaus kluge und geschickte Politik, die Roger von Sicilien einschlug, als er nach dem Tode Wilhelms von Apulien Anspruch auf das Erbe seines Oheims Robert Guiscard erhob, dass er seinen Gegnern,

---

[1]) S. oben S. 32.

[2]) Camera Mem. st. dipl. della città di Amalfi I, 228.

[3]) Falco Benev. a. 1128.

[4]) S Urkundenanhang No. 3.

[5]) Marin Sanudo, vite de'duchi di Venezia, Muratori SS. rer. Ital. XXII, 964, wo die Urk. fälschlich zu 1125 gesetzt ist.

den normannischen Grossen gegenüber sich auf die mächtigen Städte des Landes zu stützen suchte, die ihrerseits nun die Gelegenheit benutzten, ihre Selbständigkeit und Freiheit nach Möglichkeit zu fördern und zu sichern. Nur gegen die Gewährung umfassender Privilegien, welche die Freiheiten der Stadt verbürgten, nahmen die Einwohner von Salerno und Amalfi Roger im Jahre 1127 auf und gestatteten ihm, festen Fuss zu fassen in dem Gebiete des verwaisten Herzogthums Apulien.[1]) Mit Unterstützung der Bürgerschaft Bari's nahm er im Jahre 1132 die Stadt ein und bestätigte ihr zum Dank für jene werkthätige Hilfe die Unabhängigkeit und das alte Recht von Bari.[2]) Auch Trani scheint damals einen umfassenden Freiheitsbrief empfangen zu haben.[3])

Allein Roger war durchaus kein Freund der freiheitlichen Entwicklung der Städte. Er kannte zu gut die materielle Kraft jener Gemeinwesen, als dass er nicht den Wunsch gehegt hätte, diese sich selbst zu Nutzen zu machen. Wie die selbstbewussten Barone Apuliens, die

---

[1]) Falco Benev. a. 1127, aus dessen Worten hervorgeht, dass Roger ein förmliches Pactum mit Salerno abgeschlossen hat. Romoald. Salern. a. 1127: Salernitanis . . tenimenta et possessiones et antiquas consuetudines confirmavit (Rogerius). Alex. Teles. I, c. 6.

[2]) Aus Alex. Telesin. II, c. 49 geht hervor, dass die Bürgerschaft Bari's die Stadt völlig in ihre Gewalt bekam. In dem von di Meo beanstandeten Privileg Rogers für Bari, Ughelli Italia sacra VII, 612, werden u. a. von Roger die alten consuetudines der Stadt bestätigt.

[3]) Vergl. die Worte in dem Privileg Rogers, des Sohnes König Rogers, für Trani: Hominibus civitatis Trani honorabilem libertatem concedo atque confirmo preceptum et conventiones, quas dominus noster rex, cum eos in primis recepit, illis concessit; Prologo Carte di Trani no. 37 p. 95.

sich seiner Herrschaft trotzig widersetzten, so wollte er auch den Freiheitsstolz der Städte beugen, sobald er die Macht und die Möglichkeit dazu besass. Nur um ihre Unterstützung im Kampfe um das apulische Erbe gegen die normannischen Barone zu gewinnen, hat er den Städten in ihrem Streben nach Freiheit und Selbständigkeit die Hand geboten. Sobald er ihre Hilfe nicht mehr brauchte, scheute er nicht davor zurück, die von ihm selbst gewährleisteten Rechte mit Füssen zu treten. Im Jahre 1129 hat er der Stadt Salerno die zwei Jahre zuvor verbrieften Freiheiten wieder entrissen[1]), im J. 1131 Amalfi, dem er ebenfalls seine Selbständigkeit verbürgt hatte, in feste Abhängigkeit zurückgebracht[2]) und schliesslich auch der Stadt Bari im J. 1133 die ihr im Jahre zuvor bestätigten Privilegien geraubt.[3]) So hat Roger, der anfänglich als ein Förderer der städtischen Freiheit erscheint, den hochstrebenden Sinn der unteritalischen Bürgerschaft gebeugt und die Keime der städtischen Unabhängigkeit vernichtet. Es erklärt sich daraus die auffallende Erscheinung, dass, als Lothar von Sachsen seinen Zug durch Italien unternahm, er überall in dem Gebiete Rogers bei den Städten das grösste Entgegenkommen und die bereitwilligste Aufnahme fand, während im Gegensatz hierzu in Ober- und Mittelitalien die Fürsten und Grossen des Landes dem Kaiser zufielen, die Städte aber dem deutschen Heere den verzweifeltsten Widerstand ent-

---

[1]) Alex. Telesin I, c. 22.
[2]) Alex. Telesin. II, c. 7—12.
[3]) Alex. Telesin. II, c. 49.

gegensetzten.[1]) Doch nur kurze Zeit war es einzelnen der unteritalischen Gemeinwesen, vor allem den apulischen Seestädten, vergönnt, unter dem Schutze des von Lothar belehnten Herzogs Rainulf sich der strengen Herrschaft des normannischen Königs zu entziehen. Mit der feierlichen Belehnung Rogers, die der gefangene Papst Innocenz II. am 27. Juli 1140 vollzog, war auch das Schicksal der Städte in der normannischen Monarchie besiegelt. Trani und Bari unterwarfen sich von neuem und namentlich die letztgenannte Stadt musste ihren Widerstand durch ein schreckliches Strafgericht büssen.[2]) Seit diesem für Roger siegreichen Abschlusse des zwölfjährigen Kampfes um das unteritalische Erbe des grossen Robert sind die freiheitlichen Bestrebungen der Städte in jenen südlichen Landschaften der apenninischen Halbinsel als abgeschlossen zu betrachten. Politisch ward die frühzeitig aufkeimende Selbständigkeit der unteritalischen Städte durch das kräftige Staatswesen und die festgegliederte Verfassung des normannischen Königreiches vernichtet, auf wirthschaftlichem und handelspolitischem Gebiete wurden die süditalischen Städte von den mächtig aufstrebenden Republiken des Nordens am tyrrhenischen Meer und an der Adria, von Venedig, Pisa und Genua, überflügelt und in den Hintergrund gedrängt, und auch die Ausbildung und Vollendung der städtischen Freiheit und Selbständigkeit ward von den politisch und wirthschaftlich mehr begünstigten Gemeinwesen des nördlichen Italiens übernommen und durchgeführt.

---

[1]) Bernhardi, Lothar von Supplinburg 681.

[2]) Bernhardi, Konrad III. 161. 173.

Anhang.

1.

1053, März. Devia.

Der Normannengraf Robert, Herr von Devia, einige namhaft gemachte angesehene Einwohner, sowie die gesammte Bürgerschaft dieser Stadt überweisen der von dem Kloster auf der Tremitischen Insel abhängigen Cella S. Mariae am adriatischen Meer verschiedene Ländereien.

In nomine domini nostri Jesu Christi. Duodecimo anno imperii Constantini Monomacho sanctissimo imperatore nostro, mense Martio, VI. indictio. Ideoque ego Robertus comes, qui sum de genere Normannorum et filius Constantini [a]) et qui sum senior et dominatorem de civitate Devia, quam et nos, Gluvizzo, filius Nicola, et Ibano, filius Polcagni, et Laccla, filius Sinogla, et Urso, filius Belcangco, et Cosma, filius Ibano Albo, et omnes homines de civitate Devia, maiores, medianos et minores, clarefacimus ante presentiam Gregorii tumarcha et de aliis bonis hominibus, qui subter scripti sunt, et ante eorum

---

[a]) Cōstān̄ *c; hier liegt offenbar eine Verderbniss des Namens vor, vielleicht ist* Ascittini *zu lesen.*

presentiam puro ac sincero core et pro animabus nostris nostrisque parentibus offerimus deo omnipotenti et in ecclesia dei genitricis et virginis Marie, que constructa esse videtur iusta mare et que est cella de ecclesia sancte Marie Tremiti, unde deo adiuvante dompnus Guisenolfus venerabilis abbas regimen tenere videtur, et per manus dompni Johannis monachi atque prepositi de eadem cella et Petri presbiteri et una cum istis astantibus Riccardo, filius Johannis Gualdoni, qui fuit de civitate Florentino, advocatorem illorum, hoc sunt due petie de terra cum totis ipsis termitetis et cum omnibus arboribus, que ibidem sunt, omnia in omnibus offerimus illas per manus iamdicti prepositi Johannis et dompni Petri sacerdotis. In quibus terris habent fines[a]: . . . et alia petia de terra cum suis termitis et totos arbores, qui ibidem sunt, que habet iterum finem[a]: . . . Quod prediximus, sicut consignavimus, nos quidem, Ibano et Glubizzo et Laccla, integrum offerimus ambas ipsas petias de terra cum totis ipsis termitis et omnibus arboribus, qui infra fines illarum sunt, cum transitis et exitis suis cum carro et bovis et caballis et asinis et cum omnibus, que vobis vestrisque posterioribus atque rectoribus huius monasterii ut vestra sit potestas donare, fruere usque in perpetuum absque omni contrarietate nostra nostrisque heredibus et omnibus hominibus requisitione. Et si nos quidem Robertus comes aut nos predicti Ibano et Glubizzo et Laccla et Urso et alios bonos homines, quos superius scripsimus atque prenominavimus, et concives nostri vel nostros heredes in

---

a) *Die Grenzbeschreibung in der Urk. habe ich ausgelassen.*

aliqua causatione vel intentione vos quidem Johannes prepositus et Petrus presbiter vestrosque posteriores atque rectores huius monasterii illud, quod supra diximus atque obtulimus in ipsa iam predicta matre ecclesia, per qualiscumque modis aut ingenio vel occasione aut per aliquam fraudem aut per aliquod servitium recipiendum [auferre[a]) temptaverimus]: unde ante omnia obligamus nos nostrosque heredes vobis vestrisque posterioribus rectoribus atque vestris avocatoribus, ut per omnem vestram compellationem componamus nos et nostros heredes in predicto sancto cenobio mille solidi et ipsam nostram offertionem, sicut supradiximus, amittamus et inconcussa in ecclesia semper permaneat. Et hec cartula nostre offertionis stabilis diu fiat, quam te, Mirandum presbiterum atque notarium scribere rogavimus, eo quod interfuisti. Acta intus in civitate Devie mense et indictione suprascripta. Feliciter. † Signum manus Gregorii turmarcha. † Signum manus Ybano, filius Polcagni. † Signum manus Gluvizzo. † Signum manus Laccla. † Signum manus Cosme, filius Ibano Albi. † Signum manus Gisoni, qui habitator fuit Petazza. † Signum manus Ursi, filius Belcagni.

Aus dem Chartularium Tremitense saec. XII., fol. 47[b]—48[b], in der Bibliotheca Nazionale zu Neapel.

---

a) a. t. *fehlt c., nach dem Sinn ergänzt.*

2.

1068, December. Siponto.

Erzbischof Gerhard von Siponto urkundet für das Kloster der heiligen Maria auf der Tremitischen Insel.

In nomine domini nostri Jesu Christi. Secundo anno imperii domni Romano et domni Michahelis et domni Constante Porfiroienito gloriosis imperatoribus nostris, mense Decembris, VII. indictione. En ego Gerardus gratia dei archiepiscopus sancte Sipontine sedis et ecclesie beati Michaelis archangeli declaro, quoniam hisdem noster archiepiscopatus de donis dei omnipotentis plurimas habet res pertinentem per singulas et diversis locis, inter quas habemus res una salina maiore intus in ipsa insula, que de Datto et Johanne, viri germani et filiis Berni, et vicariatam habuit ipsam medietatem de iamdicta salina domnus Guifardus episcopus antecessorem meum olim iam tempore ad Petrum, filium iamdicti Datti, pertinentem nobis per sigillum plumbatum a plumbo, quam concessit in ipso sancto nostro archiepiscopio Constantino, qui vocatur Hopusi, imperiali catapane et patritio Longobardie, pro animabus sanctorum imperatorum et suam et patris sui *etc.* Denique reminiscentes ea, que in lege Longobardorum de convenientia ab gloriosissimus Aistolfus rex in edicti pagina insertum est: „si quis cum ponti-

ficibus, abbatibus vel custodibus ecclesiarum et xenodochiorum prepositis de quibuscumque rebus convenientia fecerit et penas interpositas obligaverit et ydoneos homines interfuerit, non possit postea ab eorum successoribus removeri, sicut nec removentur ab eodem Longobardo, excepto si pena obligata componere voluerit:" ideo iusta institutionem eiusdem legis interesse vocavimus Ferro iudice et Roscemmus iudice et idoneos homines, qui hic subter scripti sunt, ut hoc, quod inter nos ordine convenientie firmaremus, omni tempore firmum stabilemque permaneret *etc.*

Aus dem Chartularium Tremitense saec. XII, fol. 56, in der Bibliotheca Nazionale zu Neapel.

3.

1093, August. Campomarino.

Graf Gotfried, kaiserlicher Sebastos, Sohn des Grafen Amicus, bestätigt mit Beirath der angesehenen Einwohner der Stadt Campomarino dem Kloster der heiligen Maria auf der Tremitischen Insel einige Besitzungen, die schon sein Vater dem genannten Kloster geschenkt hatte.

In nomine domini. Ego Guiffredus comes et sebasto imperiali et filius quidam bone memorie Amici comitis, dum pergerem in partibus Dalmatie, fui veniens in insula, que Tremiti vocatur, et perrexi ad ecclesiam sancte dei genitricis et virginis Marie causa orationis. Tunc domnus Ferro abbas ipsius monasterii ostendit michi preceptum, quod pater meus ibidem dedit de rebus, que sunt pertinentes in ipso sancto monasterio, quod habemus in pertinentiis de Campo Marino; et ego ibidem repromisi, si dominus michi reddiderit in mea potestate, ego reddam illas in ipsa sancta ecclesia de Tremiti. Ideoque, postquam ego reversus sum et dominus adimplevit desiderium meum, habui consilium cum bonis hominibus meis in civitate Campimarini et ante presentiam illorum et de Godelgrimo iudice bona mea voluntate confirmo quod promisi et constabiliscor pro redemptione anime patris mei et

anime mee et de omnibus meis parentibus illas res, que sunt inprimis duo castellaria, unus dicitur Torella et aliud Petraficta, cum pertinentiis suis et sancta Maria Coronito et sancto Nicolao, qui iusta Saccione est, et sancta Maria in Arcora et sancto Martino et sancto Nicolao et sancta Lucia, que sunt propinquiores de Campo Marino, cum omnibus suis pertinentiis: omnia ista reddo in ipso sancto monasterio beate et gloriose virginis Marie, quod situm est in ipsa insula de Tremiti, ita quod neque ego neque meos heredes nec ullus hominum amplius presumat tollere aut minuare ex omnibus dictis rebus, quod superius dictum est, sed ipsa sancta ecclesia semper habeat et possideat sine mea meorumque heredum contradictione. Et quicumque[a]) hoc scriptum confringere sive ista nostra donatio removere aut minuare temptaverit, in ira summe magestatis incurrat et non cum deo partem habeat, sed cum diabolo et angelis eius semper ardeat, insuper sit in pena obligatus c libras auri, et hoc preceptum firmum et stabile maneat, quod tibi Agelberto notario scribere iussi in civitate Campimarini.

Anno ab incarnatione domini MXC, III indictione, mense Augusti. Feliciter. † Ego Guiffredo comes. † Ego Godelgrimo iudex. † Signum manus Ingeboldi. † Ego Aczo de Roiari.

Aus dem Chartularium Tremitense saec. XII., fol. 27b, in der Bibliotheca Nazionale zu Neapel.

---

[a]) quiquinque *c.*

4.

1128, August 21.

Die Konsuln des Kommune von Ancona befreien das Kloster der heiligen Maria auf der Tremitischen Insel von jeglicher Abgabe und dem Uferzoll für die bei der Stadt anlegenden Schiffe des Klosters und bedingen nur ein Frühstück und zwei Käse als Leistung für die Einnehmer des Uferzolls aus.

Pagina recordationis, quam nos omnes Anconensium consules communitatis Ancone totius, Dominicus Angeli iudicis videlicet et Angelus Martininaste et Bonus Johannes et Johannes quoque Placite et Giffredus necnon et Johannes Stephani Cocti atque Bibaldus Jate et Resigius, fieri precepimus, quod monachi sancte Marie ecclesia insule Tremiti siti vel eiusdem ecclesia famuli cum aliis quibuscumque nautis cum navi sua quotienscumque Anconam venerint, nil aliud tributi vel ripatici ibidem persolvere debeant quam prandium ripariis eiusdem terre constitutis tantummodo et duas formas casei. Facta sunt enim hec in conspectu predicti ripatici exauctorum eiusdem rei consentientium[a]) atque idem affirmantium, Johannelli scilicet et Petri Taurelli atque Pas-

---

a) consentienti *c.*

cali Rufi, his etiam testantibus, quorum nomina inferius declarantur: Marto Dagonis, Angelus Formica, Bonexo Petri Beraldi, Ugo de Marto, Leo Guidonis aliique quam plures. Hoc autem factum est sub obligatione pene, quod, si quis predictorum exauctorum infringere aut falsare modo aliquo voluerit, XX bizantinorum pene subiaceat et tunc hec constitutio firma et stabilis permaneat. Data anno[a]) dominice incarnationis MCXXVIII, indictio V, die XXI. mensis Augusti, tempore Bernardi Anconitani episcopi. Scriptum est hoc per manus Angeli exigui diaconi et sancte Anconitane ecclesie actionarii.

Aus dem Chartularium Tremitense saec. XII., fol. 58, in der Bibliotheca Nazionale zu Neapel.

---

a) hanc *c.*

5.

1142, Februar 7. Lesina.

Stephan von Sora, Einwohner der Stadt Lesina, entsagt, nachdem er im Rechtsstreit unterlegen, seinen Ansprüchen an eine Mühle und deren Wasserzufluss zu Gunsten des Klosters der heiligen Maria auf der Insel Tremiti.

In nomine domini nostri Jhesu Christi, anno sue incarnationis millesimo centesimo XLII°, VII° die intrante mense Februario, indictione IVª. Dum ego Stephanus de Sora, habitans in civitate Lisine, proclamationem facerem domno Guidelino Lisinensi comiti de abate Tremetensi, qui cum hominibus suis aquam, que exiebat de forma sui molini, quod est in fluvio Caldule, quam socer meus a comite Roberto comparaverat, michi auferebat. Interim venit abbas in palatio Lisine in presentia domni comiti, cui comes dixit, ut iustitiam michi faceret in curia sancte Marie silicet in civitate maris. Et accepto termino huc illuc et in presentia Rogerii stratigoti eiusdem comiti, quem ipse cum Landulfo Lisine iudice[a]) miserat, appellavi abbate, quod ipse et monachi sui et homines sui et molendinarii sui de aqua molini, quam ego possedi et possideo et inpossibile michi fecerunt, quam domnus Robertus

---

[a]) sua vice *c.*

Lisinensis[a]) comes, socer domni Guidelmi eiusdem civitatis comitis, socero meo Alfano vendidit, ‘precor vos, stratigote, ut eam michi defendatis, sicut in hac cartula continetur’, et ostensa cartula, tradidi eam in manibus stratigotis et iudicis. Tunc ipse Aminadab abbas iussione stratigoti et iudicis precepit Ovidio suo advocato, ut pro eo responderet. Qui accepto consilio respondit, quod molinum et aquam forme ipsius molini per triginta annos et plus ecclesia Tremetensis iuste possedit et adhuc possidet, et ipse Stephanus ipsam predictam aquam antestare et defendere contra omnes homines deberet, qui ecclesiam calumpniarent, quia est heres Alphani [et[b]) eius filiam] in coniugio accepit. Qui supradictus Alphanus se suosque heredes obligavit, molinum videlicet et formam et aquam ipsius antestare et defendere, quod si facere noluerit aut aliquo ingenio ipse et sui heredes si ecclesiam inquietaverit, daret CXL solidos, sicut hec cartula, quam ipse Alphanus olim ecclesie Tremetensi fecit, narrat. Tunc ipse stratigotus et iudex ex parte comitis preceperunt bonis hominibus, qui illic erant electi iudices, ut iustitiam discernerent, qui, videlicet Guido civitatis iudex et Riccardus Follotre et Picardus, Johannes Lorcinero, Matheus Serranus, Guidelmus Larinensis presbiter, Bertus Ripalte archipresbiter et Johannes Venedecause archipresbiter et Guido Venedecausa iudex et alii quam plures, iudicaverunt, quod cartule legerentur. Quibus perlectis, diffinierunt, quod cartula sancte Marie Tremetensis, in qua continetur donatio, quam Alphanus fecit eidem eccle-

a) Lil. *c.*
b) et eius f. *fehlt c., nach dem Sinn ergänzt.*

sie de molino et aqua forme ipsius, in qua obligavit se suosque heredes antestare et defendere, quod si noluerint, centum quadraginta solidi componerent, in qua continebatur actoritas comitis Petronis, qui eiusdem cartule testis erat, et si predictus Rubertus vivus esset, defendere deberet, quod sui heredes facere deberent: hec cartula ecclesie firma et rata esse debet, et ecclesia Tremetensis de ipso molino et aqua ipsius semper quiete permaneat et potestatem habeat secundum voluntatem suam formam molini claudere et ordinare. Aliam vero cartulam, quam Stephanus de Sora ostendit, in qua continebatur, quod neque Tremetensis abbas nec sui homines murum aut instrumenta murorum aut instrumenta lignorum ad claudendum aquam facerent, omni modo cassa et vacua esse debet, quia Alphanus illam aquam a comite Ruberto fraudulenter et malo ingenio comparaverat, sed insuper Stephanus in emendatione esse debet, quod ecclesiam Tremetensem iniuste inquietavit, quia est heres Alphani, nam ecclesia habet possessionem illius per triginta annos et plus. Post hec vero venimus Lesinam et in palatio eiusdem civitatis ante presentiam domni Guidelmi Lisnensis comitis et domni Landulfi iudicis aliorumque subscriptorum testium ego Stephanus de Sora cum uxore mea Dukaria, filia Alphani, et cum cognata mea Auregemma una cum viro suo Stephano de Campania renuntiavi et guadiam dedi in manibus domni Aminadab venerabilis abbatis et Ovidii sui advocatoris, quod amplius ecclesia Tremetensis nos nostrique heredes non inquietemus, quod si[a]) facere presumpserimus, obligamus nos nos-

a) *fehlt c.*

trosque heredes componere in curia Lisine CL solidos, et ecclesia secure et quiete molendinum et aquam cum pertinentiis suis omni tempore habeat. Et ut hoc totum, sicut prelegitur, firmum et securum permaneat, te Johannem notarium scribere rogavimus iussione domni Guidelmi comitis mense et indictione suprascripta. Feliciter. Actum in civitate Lisine. Nam et ego abas Aminadab consilio meorum fratrum et ecclesie fidelium pro amore domni Guidelmi comitis concedo sibi suisque heredibus in tempore, quando linum curatur, tantum de aqua forme nostri molini, quantum sufficiat in illo tempore ad curandum linum foris forma nostri molini.

† Ego Guidelmus Lisinensis comes concedo et confirmo hanc cartulam et testis sum. † Judex hec scripta Landulfus comprobavero. † Ego Matheus miles testis sum. † Ego Guido, filius Johannis comitis de Salerno, testis sum. † Ego Malfreda de Alesina testis sum. † Ego Malfrida Lisinensis hoc testis sum. † Ego Quintavallis, filius Roberti Pagani, testis sum. † Ego Guidelmus, filius Pagani, testis sum.

Aus dem Chartularium Tremitense saec. XII., fol. 41—42[b] in der Bibliotheca Nazionale zu Neapel.



Druck von Gressner & Schramm, Leipzig.

